

Amtsblatt Chemnitz

Rückblick S.2

Das Städtische Vermessungsamt blickt am 1. Juli 2021 auf 30 Jahre Arbeit zurück.

Verabschiedung S.3

156 Soldat:innen unterstützten Chemnitz während der Pandemie; sie wurden nun verabschiedet.

Auszeichnung S.4

Die Chemnitzerin Ingrid Poike erhielt für ihr großes Engagement den Bundesverdienstorden.

Interview S.5

Manfred Hastedt, Umweltaktivist und Gründer des Umweltzentrums, geht in den Ruhestand.

Kunstsammlungen S.6

Am 27. Juni eröffnet eine Ausstellung zur Formgestaltung von Karl Clauss Dietel.

Grundstein für »Marianne-Brandt-Oberschule«



Gestern wurde der symbolische Grundstein für den Neubau der künftigen Marianne-Brandt-Oberschule im Beisein von Oberbürgermeister Sven Schulze (2.v.r.), der Geschäftsführung der KommunalBau Chemnitz GmbH, Rocco Brusch (re.) und Simone Kalew gelegt. Schüler:innen der Annenschule versenkten die Zeitkapsel im Fundament.

Foto: Kristin Schmidt

Gestern wurde der Grundstein für den Neubau einer Oberschule mit Zweifeldsporthalle an der Vettiersstraße gelegt. Dies ist eine Maßnahme der Teilschulnetzplanung der Stadt Chemnitz. Geplant ist eine dreizügige Oberschule für 500 Schüler:innen.

Oberbürgermeister Sven Schulze: »Wir legen den Grundstein für die neue Oberschule an der Vettiersstraße – die Marianne-Brandt-Oberschule Chemnitz. Einen Namen, den sich die zukünftigen Schüler:innen und Schüler, die sich bislang das Gebäude an der Annenstraße mit der dortigen Grundschule teil-

len, sehr bewusst gewählt haben und davon auch den Stadtrat überzeugten.

Mit den Grundsteinlegungen der Schulen auf dem Richard-Hartmann-Platz im Mai dieses Jahres, der auf der Weststraße im April und der Grundsteinlegung auf dem südlichen Sonnenberg im Oktober 2020 haben wir in den vergangenen Monaten die Fundamente für unsere Zukunft gelegt. Denn die Prognose der Schulnetzplanungen sagen, dass die vorhandenen Kapazitäten nicht ausreichen. Zum Schuljahr 2024/2025 sind es fast 2.000 Schülerinnen und Schüler

mehr, die die kommunalen Bildungseinrichtungen besuchen werden. Es ist mir sehr wichtig und deshalb möchte ich das noch einmal wiederholen: Wir stellen unseren Kindern nicht nur die Räume zum Lernen zu Verfügung. In Zeiten der Digitalisierung machen wir auch unsere Schulen für die digitale Welt fit. Um Digitalunterricht zu ermöglichen in vielen Klassen zur gleichen Zeit, braucht es enorme Bandbreiten. Diese stellen wir bereit. So sollen bis Ende des Jahres alle Chemnitzer Schulen an das Glasfasernetz angeschlossen sein.«

Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der künftigen Marianne-Brandt-Oberschule ist für den Schuljahresbeginn 2023/2024 vorgesehen. Eine Zweifeldsporthalle ist als Wettkampfsportanlage geplant, so dass hier auch kleinere regionale Wettkämpfe durchgeführt werden können. Weiterhin werden Pausen- und Sportfreiflächen geschaffen. Der Schulneubau umfasst ein Gesamtbudget von 33,5 Mio Euro, davon sind 9 Mio Euro Fördermittel, die die Stadt Chemnitz finanziert einen Eigenanteil mit 24,5 Mio Euro. Gebaut wird die Schule von der KommunalBau Chemnitz GmbH.

Kulturhauptstadt Europas 2025: Sachsen stimmt Finanzierung zu

Das Sächsische Kabinett hat der Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 und der Ernennung des Beauftragten der Staatsregierung für die Kulturhauptstadt zugestimmt. Die Stadt Chemnitz begrüßt diese Entscheidung.

Oberbürgermeister Sven Schulze dazu: »Die Entscheidungen des Kabinetts zur Finanzierungsvereinbarung bringen uns Sicherheit und Verlässlichkeit für unsere Planungen und das ist ein tolles Signal der Unterstützung auf dem Weg zur Europäischen Kulturhauptstadt 2025.

Wir freuen uns auch, dass die Staatsregierung mit der Ernennung von Staatssekretär Thomas Popp in der Staatskanzlei einen hochrangigen Ansprechpartner für die Belange der Kulturhauptstadt ernannt hat.« Das Finanzierungsabkommen werden Kulturstaaatsministerin Mo-

nika Grütters, Ministerpräsident Michael Kretschmer sowie Oberbürgermeister Sven Schulze in der kommenden Woche bei einem Termin in Chemnitz unterzeichnen.■

Mehr lesen Sie dazu in der Amtsblatt-Ausgabe vom 9. Juli.

Bürgersprechstunde mit OB Sven Schulze

Am Donnerstag, den 15. Juli 2021, findet von 16 bis 18 Uhr die nächste Bürgersprechstunde von Oberbürgermeister Sven Schulze statt. Wegen der aktuellen Situation ist eine Teilnahme ausschließlich online oder telefonisch möglich. Während der Bürgersprechstunde können sich Bürger:innen und Bürger direkt an den Oberbürgermeister wenden. Die Dauer der einzelnen Gespräche beträgt rund 10 Minuten. Die Anmeldung ist am 6. Juli 2021, von 10 bis 16 Uhr unter der ☎ 0371 488 1512 sowie per E-Mail unter buergerbuero@stadt-chemnitz.de möglich. Die nächste Bürgersprechstunde ist im September 2021 geplant. ■

Städtischer Haushalt 2021/2022 genehmigt

Die Landesdirektion Sachsen hat den Haushalt der Stadt Chemnitz mit Auflagen genehmigt. Damit ist das Budget offiziell freigegeben. Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung im März den Haushalt für dieses und das kommende Jahr beschlossen. Er umfasst im Ergebnishaushalt rund 879 (2021) und 887 (2022) Millionen Euro. Für Investitionen sind 2021 rund 92 Millionen und 2022 rund 110 Millionen Euro vorgesehen. Die Landesdirektion Sachsen hat mit ihrer Entscheidung die möglichen Kredite für dieses Jahr von rund 84 Millionen Euro unter Auflage freigegeben. Die Kreditermächtigung für 2022 hat die Behörde unter die aufschiebende Bedingung gestellt, dass die Stadt Chemnitz nachweisen kann, im Jahr 2023 ohne dauerhafte Kassenkredite auszukommen. Kämmerer Ralph Burghart: »Ich bin zufrieden, dass unser Haushalt genehmigt ist, wir Planungssicherheit haben sowie notwendige Maßnahmen beginnen können. Andererseits zeigt die Auflage der Landesdirektion, dass in den kommenden Jahren der Spielraum für neue Investitionen kleiner wird. In Folge der durch die Corona-Pandemie verringerten Steuereinnahmen wird sich die Haushaltsplanung ab 2023 herausfordernd gestalten. Aufgrund unseres Kulturhauptstadtprojektes 2025 und der damit einhergehenden Fördermittel können wir dennoch einiges Neues bewegen.« ■

30 Jahre Städtisches Vermessungsamt

Aufgaben und Technik im Wandel der Zeit

Manchmal mit dem Liegenschaftsamt verwechselt, doch für die meisten Bürger – vor allem Grundstücksbesitzer – bekannt. Das Städtische Vermessungsamt kann am 1. Juli auf 30 Jahre zurückblicken. Am 1. Juli 1991 begann es mit anfangs vier Mitarbeitern unter dem Namen »Stadtvermessungsamt«.

Der Anfang: Unterbringung und Ausstattung

Die Anfangsschwierigkeiten der Besetzung und des Aufbaus waren im Vermessungswesen der DDR begründet. Es gab die Bereiche Liegenschaftsdienst bei den Räten der Bezirke und den VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie.

Erst nach Auflösung dieser Einrichtungen fand das Personal bei den wieder entstandenen Grundbuchämtern und den Staatlichen Vermessungsämtern sowie in der freien Wirtschaft (Vermessungsbüros) eine Anstellung. Das hatte zur Folge, dass die für dieses Amt vorgesehenen 92 Stellen wegen fehlender Arbeitskräfte nicht besetzt werden konnten. 1992 waren 34 Stellen besetzt.

Untergebracht waren die Mitarbeiter bis 1992 in stark sanierungsbedürftigen Räumen eines veralteten Hintergebäudes in der Müllerstraße 12 – später in einem renovierten Gebäude in der Zwickauer Straße 62. Als im August 1993 ein Reprivatisierungsantrag auf das Haus Zwickauer Straße 62 gestellt wurde, zogen die Mitarbeiter in das Erdgeschoss des Technischen Rathauses, Annaberger Straße 93 (Altbau). Seit Januar 2018 befindet sich das Vermessungsamt mit den anderen Ämtern des Baudezernates im Technischen Rathaus, Friedensplatz 1.

Bei Gründung des Vermessungsamtes war bis auf veraltete Lichtpausmaschinen keinerlei technische Ausrüstung vorhanden. Neben der Ausstattung für die Vermessungstechnik (Messinstrumente, Fahrzeuge etc.) mussten Geräte für die Kartenreproduktion (Lichtpausmaschinen, Reprokamera usw.) beschafft werden. In den Folgejahren wurde wegen der überwiegend technisch angelegten Arbeit die Beschaffung im Vermessungs- und EDV-Bereich notwendig.

Die Aufgaben: permanenter Wandel

Die Aufgaben des Vermessungsamtes stehen im Zusammenhang mit den Grundstücken der Stadt Chemnitz oder wie sie richtig im Liegenschaftskataster bezeichnet werden, den Flurstücken. Mit Übernahme der Führung des Liegenschaftskatasters vom Freistaat Sachsen am 1. Januar 1994, erhielt das Amt die



Im Vergleich: Liegenschaftskarte von Kleinolbersdorf im Maßstab 1:2730 aus dem Jahr 1993 (li.) und eine aktuelle Liegenschaftskarte von Kleinolbersdorf.

Abb.: Stadt Chemnitz/Vermessungsamt

Bezeichnung »Städtisches Vermessungsamt«. Konnten anfangs die Vermessungen an Grundstücken, die Katastervermessungen, vom Amt selbst durchgeführt werden, sind diese Befugnisse durch den Gesetzgeber im September 2003 geändert worden.

Ab 2005 werden die Katastervermessungen ausschließlich durch die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ausgeführt und die Katastervermessungen des Amtes sind auf die Berichtigung von Fehlern im Liegenschaftskataster begrenzt.

Die Servicestelle des Liegenschaftskatasters war besonders in den ersten vier Jahren sehr intensiv mit Eigentums- und Flurstückrechen für Bürger:innen und Institutionen befasst. Im Rahmen von Restitution von Grundeigentum, Vermögenszuordnung und Kommunalisierung wurden für einige tausend Flurstücke in Chemnitz Auszüge aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters zusammengestellt.

Der Nachweis der Flurstücke im Liegenschaftskataster war seit Beginn der Digitalisierung unterworfen. Die Flurstücke wurden historisch bedingt in einem beschreibenden Teil, dem Buchwerk und in einem darstellenden Teil, dem Kartenwerk, nachgewiesen. Während der Buchnachweis schon früher in digitaler Form geführt und als »Automatisiertes Liegenschaftsbuch« (ALB) bezeichnet wurde, war die Umstellung des Kartenwerkes auf digitale Führung langwieriger. Erst 2008 konnte dieser Prozess abgeschlossen und die Kartendar-

stellung digital in der »Automatisierten Liegenschaftskarte« (ALK) gespeichert werden. Dabei wurden auch die Informationen der ehemaligen Stadtkartenwerke in den Maßstäben 1:500, 1:1000 und 1:5000 eingearbeitet und ein digitales Stadtkartenwerk im Mischdatenbestand (ALK/DSGK) geschaffen.

Aber damit war die Digitalisierung der Daten des Liegenschaftskatasters nicht abgeschlossen.

Die Zusammenführung des digitalen »Buch- und Kartenwerkes« sowie die Erfüllung bundeseinheitlicher Standards gelang mit dem Aufbau des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS). Es wurde für Chemnitz im Mai 2015 freigegeben. Durch diese politische Entscheidung und notwendige Trennung der Datenbestände wurde in den letzten Jahren der Aufbau einer eigenständigen digitalen Stadtkarte von Chemnitz (DSGKC) erforderlich.

Die zum Teil über 100 Jahre alten Originaldokumente des Liegenschaftskatasters sollen geschützt werden und gleichzeitig aber künftigen Generationen für die Arbeit zur Verfügung stehen. In den vergangenen 14 Jahren wurden rund 65.000 Dokumente des Liegenschaftskatasters (Feldrisse und Karten) digital in einem Dokumentenmanagement-System (DMS-Lika) des Liegenschaftskatasters erfasst. Diese Mammutaufgabe ist aber längst nicht abgeschlossen. Unter anderem warten 51 laufende Meter vom Buchwerk auf die Digitalisierung.

Eng verbunden mit der Aufgabe der

Katasterführung sind auch die vorbereitenden Arbeiten bei der Vergabe von Straßennamen und die Vergabe von Hausnummern. Insbesondere die Suche nach einem unter bestimmten Kriterien geeigneten Straßennamen erfährt ein zunehmend öffentliches Interesse.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Chemnitz wurde auf der Grundlage der Sächsischen Gutachterausschussverordnung von 1991 eingerichtet. Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses gehört seit 1992 zum Vermessungsamt. Ihre Aufgabe war es anfangs, die Kaufpreisdaten, beginnend am 3. Oktober 1990, vollständig zu sichern und vorrangig zur Erstellung einer Bodenrichtwertkarte auszuwerten. Das Herzstück der Geschäftsstelle, die Kaufpreissammlung, umfasst dabei die relevanten Daten aller Grundstückskaufverträge, Grundstücksversteigerungen und -schenken im Stadtgebiet und dient als Grundlage der Bodenrichtwertkarte und des Grundstücksmarktberichtes. Seit 1992 wurden etwa 83.000 Kaufverträge ausgewertet und 1.680 Gutachten zur Beschlussfassung erstellt.

Als sogenannte Bodensonderungsbehörde der Stadt Chemnitz nahm das Vermessungsamt ebenso die Aufgaben zur Vermögenszuordnung nach dem Bodensonderungsgesetz wahr. Diese Aufgaben übernahm eine im Jahre 2005 in das Amt eingegliederte Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses.

Diese führt seitdem die behördlichen Verfahren zur Bodenordnung,

wobei die Grundstücke bewertet, neu geordnet und die Grenzen an die räumlichen Vorgaben der Bebauungspläne angepasst werden. Insgesamt wurden 69 Verfahren angeordnet, von denen 45 abgeschlossen sind. So konnte eine Fläche von rund 546 Hektar für die bauliche Nutzung neu geordnet und erschlossen werden. Die bekanntesten Gebiete sind der Johannisplatz, der Technopark-Süd und die Arno-Holz-Siedlung.

Das Personal

Nach anfänglichen Startschwierigkeiten konnte bereits im Jahre 1993 auf eine Personalstellenzahl von 62 Mitarbeitern verwiesen werden. Dann führten verschiedene Konsolidierungsmaßnahmen erneut zur Personalreduzierung. Zur Realisierung von Projekten, wie z. B. für das DMS-Lika, wurde befristet Personal eingestellt.

Gleichzeitig wurde seit 1991 ständig die Berufsausbildung betrieben. Begonnen wurde bis 1994 mit einer Umschulungsmaßnahme von vier Mitarbeitern zu Vermessungstechnikern. Daran schloss sich die Ausbildung im Lehrberuf Vermessungstechnik an. Von 1993 bis 2008 erlernten 18 Lehrlinge diesen Beruf. Nach einer Unterbrechung von 10 Jahren konnte 2018 wieder ein Auszubildender eingestellt werden und im Juli seine Ausbildung abschließen. Im September soll ein Auszubildender erstmals den Beruf des Geomatikers erlernen.

Derzeit sind im Vermessungsamt 47 Mitarbeiter:innen beschäftigt. ■

Bundeswehrsoldaten verabschiedet

Am vergangenen Freitag verabschiedete Oberbürgermeister Sven Schulze die Bundeswehrsoldat:innen, die während der Pandemie verschiedene Einrichtungen in Chemnitz unterstützt haben.

Vom 2. November 2020 bis zum 21. Juni 2021 waren die Soldat:innen und Soldaten zur Unterstützung der Logistik und Arbeiten in Alten- und Pflegeheimen, zur Unterstützung in der zentralen Corona-Testambulanz der KVS in Chemnitz sowie zur Kontaktnachverfolgung im Pandemiemanagement des Gesundheitsamtes der Stadt Chemnitz eingesetzt. Bei der Stadtverwaltung Chemnitz waren in diesem Zeitraum insgesamt 156 Soldat:innen im Einsatz, wobei im Durchschnitt 16 Soldat:innen zeitgleich für jeweils einen Zeitraum von drei bis vier Wochen das Gesundheitsamt bei den Kontaktnachverfolgungen unterstützt haben.

Foto: Stadt Chemnitz/Philipp Köhler



Sperrung Johannisstraße

Seit 21. Juni ist die Johannisstraße an der Bahnhofstraße gesperrt. Die Zufahrt zum Johannisplatz kann nur über die Straße der Nationen erfolgen. Dazu wurde eine Fußgängerzone für den Anliegerverkehr geöffnet. Bei Arbeiten zwischen den Haltestellen Stefan-Heym-Platz und Zentralhaltestelle wird ein Gleis gewechselt. Dieses führt über die Johannisstraße und die Zufahrt zur Busspur der Zentralhaltestelle. Die Busse fahren zwischen Johannisstraße und Falkeplatz auf der Bahnhofstraße. Sie halten an der Ersatzhaltestelle zwischen Rathausstraße und Bretgasse auf der Bahnhofstraße. Die Sperrung dauert bis zum 16. Juli. Die Umleitung erfolgt über Bahnhofstraße, Theaterstraße, Brückenstraße und Straße der Nationen.

Schulhof wird sanziert

Der Schulhof der Gotthold-Ephraim-Lessing-Grundschule auf dem Sonnenberg wird denkmalgeschütztgerecht saniert. Die Bauarbeiten hatten Ende Mai mit Erdarbeiten begonnen. Der teilsanierte Schulhof wird durch eine neue Spielfläche mit einer großen Gerätekombination und neuen Wegebefestigungen aufgewertet und bietet den Schüler:innen neue Möglichkeiten für die Pausengestaltung. In der Grundschule werden pro Schuljahr ca. 150 Kinder in sieben Klassen unterrichtet. Die Arbeiten sollen im August 2021 abgeschlossen sein. Rest-/Pflegeleistungen erfolgen noch bis Ende November 2021. Die Maßnahme kostet 146.000 Euro. Mit Planung und örtlicher Bauüberwachung wurde das Unternehmen Jacob + Bilz Landschaftsarchitekten PartnerschaftsGmbH Chemnitz beauftragt. Die Bauleistung erfolgt durch das Bauunternehmen Steinbach und Richter GbR – Landschaftsgestaltung, Lichte-nau. Die Sanierung wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Hallenbäder geöffnet – Stadtbad mit Sommeröffnungszeiten

Vereins- und Schulschwimmen ist in allen Chemnitzer Schwimmhallen wieder möglich – ebenso der öffentliche Schwimmbetrieb im Stadtbad Chemnitz zu Sommeröffnungszeiten.

Für den Vereinsbetrieb sowie zur Absicherung des Schulschwimmens haben alle Chemnitzer Hallenbäder, d.h. die Schwimmhalle Gablenz, die Schwimmhalle Am Südring, die Schwimmhalle im Sportforum sowie das Chemnitzer Stadtbad bis zum 25. Juli geöffnet. Öffentlicher Schwimmbetrieb ist im Stadtbad Chemnitz während der kompletten Freibadsaison mit Sommeröffnungszeiten möglich.

Chemnitzer Stadtbad – 50-Meter-Halle – Sommeröffnungszeiten vom 14. Juni bis 5. September 2021

Montag 14.30 – 20 Uhr

Mittwoch 6 – 13 Uhr

Donnerstag 14.30 – 20 Uhr

Sonntag 9 – 15 Uhr

Letzter Einlass:

1 Stunde vor Schließung

Besondere Regelungen der Corona-



Die 50-Meter-Halle im Stadtbad kann bis 5. September während der Sommeröffnungszeiten besucht werden. Foto: Stadt Chemnitz/Sünderwald

Schutz-Verordnung zur Nutzung des Stadtbades:

– Es dürfen maximal 120 Besucher:innen gleichzeitig in der 50-Meter-Schwimmhalle sein

– Kontakterfassung erforderlich: entweder per Corona-Warn-App (Empfehlung gemäß Sächsischer Corona-Schutz-Verordnung) oder schriftlich über Formular (vor Ort

auszufüllen bzw. online abrufbar) Im Objekt sind QR-Codes zur Anmeldung über die Corona-Warn-App vorhanden. Die Anmeldung per Smartphone zur Zutrittskontrolle und zur digitalen Datenerfassung wird empfohlen, auch um Warteschlangen zu vermeiden. Die Sauna im Stadtbad hat bis zum 12. September 2021 geschlossen. Die Teilnehmer:innen von Kursen, die bislang pausieren mussten, werden über die Fortsetzungsmöglichkeiten von den Kursleiter:innen gesondert informiert.

Trotz der Regularien und Nutzerbestimmungen freuen sich die Chemnitzer Bäder auf zahlreiche Gäste. Zu beachten ist, dass es aufgrund der Corona-Bestimmungen zu Wartezeiten im Kassenbereich kommen kann, hierfür wird vorab um Verständnis gebeten. Auch für das Vereins- und Schulschwimmen sind die jeweiligen Hygienevorschriften des Betreibers sowie die vereinbarten Hygienekonzepte zu beachten und einzuhalten.

Ab 1. Juli Testpflicht nur noch einmal pro Woche für Schul- und Kita-Besuch

Unterhalb einer stabilen Sieben-Tage-Inzidenz von 10 gilt für den Zutritt in Schulen und Kindertageseinrichtungen eine einmal wöchentliche Testpflicht. Diese Regelung gilt ab dem übernächsten Tag, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert erreicht oder unterschreitet. Oberhalb der 10er Inzidenz bleibt es bei der zweimaligen Testpflicht pro Woche.

Das sieht die neue Schul- und Kitabetriebsbeschränkungsverord-

nung vor, die am Dienstag vom Kabinett beschlossen wurde und ab dem 1. Juli 2021 gilt.

Die Verordnung sieht zudem vor, dass oberhalb einer Inzidenz von 100 Grund- und Förderschulen sowie Kindertageseinrichtungen in den eingeschränkten Regelbetrieb mit festen Klassen oder Gruppen und alle anderen weiterführenden Schulen in den Wechselbetrieb gehen müssen.

Da die Bundesnotbremse nicht mehr gilt, können nun die Einrich-

tungen jedoch inzidenzunabhängig geöffnet bleiben. Regionale Schul- und Kita-Schließungen sind nicht mehr vorgesehen.

Für Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge kann auch oberhalb einer Inzidenz von 100 Regelbetrieb stattfinden. Entscheidend sind jeweils die regionalen Werte in den Landkreisen und Kreisfreien Städten. Wie bisher sieht die Verordnung vor, dass die Schulen und Kindertageseinrichtungen unterhalb einer Sieben-

Tage-Inzidenz von 100 im Regelbetrieb geöffnet bleiben.

Es bleibt zudem dabei, dass die Maskenpflicht für Schülerinnen, Schüler, schulisches Personal und Hortpersonal wegfällt, wenn die regionale Sieben-Tage-Inzidenz stabil unter 35 liegt.

Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (sogenannte OP-Maske) oder einer FFP 2-Maske wird jedoch empfohlen. Um besser auf lokale Infektionsgeschehen reagieren zu können, enthält die Ver-

ordnung eine erweiterte Hotspotregelung. So kann bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 bei mehr als einer Person in einer Schule das Tragen von Masken, die Zutrittsbeschränkung, das Wechselmodell oder gar die ganz oder teilweise Schließung von Schulen angeordnet werden - ungeachtet entsprechend niedriger Inzidenzwerte außerhalb der von vermehrten Infektionen betroffenen Schule.

www.chemnitz.de

DA CAPO Musikcafé für Senioren

Am 1. Juli, 15 Uhr, sind Seniorinnen und Senioren wieder zu einem Musikcafé DA CAPO – Musik für Senioren in den großen Saal des Kraftwerk e.V., Kaßbergstraße 36, eingeladen. Als Gäste sind Ollipekka Määttä, Lehrer der Städtischen Musikschule und seine Musikschüler Tamira Reiter, Sarah und David Mauersberger und Max Henning eingeladen. Der Eintrittspreis beträgt sechs Euro, einschließlich Kaffee und Kuchen. Ein barrierefreier Zugang befindet sich am beschilderten Seiteneingang. Aufgrund der begrenzten Anzahl von Plätzen werden Besucher um eine Reservierung unter ☎ 0371/3839030 gebeten. Im Musikcafé plaudert Ollipekka Määttä mit der Leiterin der Städtischen Musikschule, Nancy Gibson, über seine Erfahrungen und spielt mit seinen Schülern bekannte Melodien. ■

Teilnehmer:innen für Fahrrad-Simulator- studie gesucht

Im Rahmen des Projekts »RadIMFokus« führt die Forschungsgruppe Allgemeine und Arbeitspsychologie der TU Chemnitz eine Fahrrad-Simulatorstudie durch, um das Potential eines innovativen Fahrrad-Warnsystems einzuschätzen. Da das Fahrrad-Warnsystem in Zukunft bei Pedelecs verbaut werden soll (gute Stromquelle), das bei älteren Radlern immer attraktiver wird, werden gezielt Studienteilnehmer:innen dieser Altersgruppe (55 Jahre und älter) sowie der Altersgruppe der 18- bis 40-Jährigen gesucht. ■

Link zur Registrierung zur Teilnahme an der Studie:
<https://bit.ly/34GiddC>

Radio T sucht die schönsten Hörspiele

Noch bis zum 15. Juli haben Hörspielmacher die Möglichkeit am Wettbewerb um das schönste-nichtkommerzielle Hörspiel teilzunehmen. Der Wettbewerb um die HörNixe der 16. Chemnitzer Hörspielinsel findet in fünf Kategorien statt: HörNixe Hörspiel; HörNixe Kurzhörspiel; PublikumsNixe Kurzhörspiel; HörNixchen – Hörspiele von Kindern für Kinder; SonderNixe Sonderpreis Features, Thema: »Erfahrungsberichte einer Pandemie«. Die Preisverleihung findet Ende August auf der Schloßteichinsel statt. Die Ausschreibungsunterlagen sowie die Anmeldeformulare finden sich auf www.radiot.de. ■

Bundesverdienstkreuz für Ingrid Poike



Ministerpräsident Michael Kretschmer überreichte am 18. Juni an Bürgerinnen und Bürger aus Sachsen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland.

Auch der Chemnitzerin Ingrid Poike wurde das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen. Die 75-jährige wird damit für ihr großes, beeindruckendes Engagement in Namibia geehrt. Sie ist seit fast 13 Jahren als Helferin in Afrika aktiv. Dafür erhielt sie nun das Bundesverdienstkreuz.

Ingrid Poike hilft zweimal jährlich vor Ort in Namibia, indem sie unter anderem Uniformen für Schulkinder besorgt, Familien beim Ausfüllen von Formularen hilft und Lehrern wichtige EDV-Kenntnisse vermittelt. ■

Foto: Pawel Sosnowski

Kulturhauptstadt-Team startet Maker Ateliers

Macherinnen und Macher der Kulturhauptstadt Europas treffen sich im Juni in Maker Ateliers (dt. Macher-Ateliers). Sie alle haben eine Gemeinsamkeit. Sie realisieren ein Projekt für das Kulturhauptstadt-Jahr.

In den Maker-Ateliers tauschen sie sich aus und können mit- und voneinander lernen. Auch Erfahrungen von Akteuren aus anderen europäischen Städten werden ausgewertet, um aus deren Fehlern und Erfolgen den richtigen Weg für Chemnitz zu finden.

Die Europäische Kommission finanzierte dafür das Projekt »Capacity Building for European Capitals of Culture« (dt. Kulturhauptstädte Europas leistungsfähig machen). Kulturhauptstadtteams und ihre Partner konnten im Projekt an Weiterbildungskursen teilnehmen.

Für Chemnitz wurden insgesamt sechs Online-Kurse maßgeschneidert. Das sind nun die Maker Ate-

liers für die Chemnitzer Macherinnen und Macher. Gemeinsam ist allen der Fokus auf die Digitalisierung. Während der Pandemie hat sie die Planung und Durchführung von Kulturhauptstädten revolutioniert.

Digitale Auswertung im Kulturhauptstadt-Projekt

Das erste Maker Atelier fand am 21. Mai zum Thema »Digitale Evaluation und Open Data« statt. Neben der TU Chemnitz als Hauptpartner waren auch internationale Gäste eingeladen. So berichteten Rosella Tarantino und Matteo Maretti aus der ehemaligen italienischen Kulturhauptstadt Matera 2019 von deren Open Data-Portal.

Der spanische Designer Pau García von den Domestic Data Streamers legte den Fokus auf Datenerhebungsformate, die das Publikum aktiv beteiligen und zum Teil eigene Kunstprojekte sind.

Digitale Gemeinschaften aufbauen

Am 7. Juni folgte ein weiteres Maker Atelier dazu, wie man digitale Gemeinschaften oder Communities aufbaut. Das ist ein sehr interessantes Thema im Hinblick auf den Digitalen Makerspace (dt. Raum für Macherinnen und Macher), den das Kulturhauptstadt-Team mit der Plattform »makerspace.eu« aufbauen möchte. Der britische Künstler Calum Bowden, Entwickler der digitalen Community und Plattform »trust.org« gab Einblicke in seine Konzeption. Steve Manthorp, Künstler und Programmentwickler bei der ehemaligen Bewerberstadt Leeds 2023 und Gründer verschiedener On- und Offline-Makerspaces, brachte Eckpunkte für das Funktionieren solcher Kreativorte ein. Christiane Hütter von »invisible playground« in Berlin entwirft Spiele und Teilnehmungsformate und teilt Erfahrungen aus ihrer Ar-

beit. Nicole McNeilly, die an einer Studie für die digitale Archiv- und Sammlungsplattform »Europeana« zur Makerbewegung in Europa beteiligt war, warf Fragen zur Gleichberechtigung in Makerspaces auf.

Digital im Austausch bleiben

Die darauffolgende Veranstaltung am 11. Juni 2021 zu digitaler Kommunikation stand ganz im Zeichen der digitalen Möglichkeiten im Bereich Beteiligung und Informationsvermittlung. Die Dramaturgin Sarah Buser und Marketingexpertin Aleksandra Strzelichowska führten in Augmented Reality und Transmedia Storytelling ein. Auch die Erstellung von GIFs (ein Dateiformat) als »Sprache des Internets« und die Erkundung verschiedener digitaler Kommunikationsräume wie Twitter, spatial.chat oder NEND standen auf dem Programm. ■

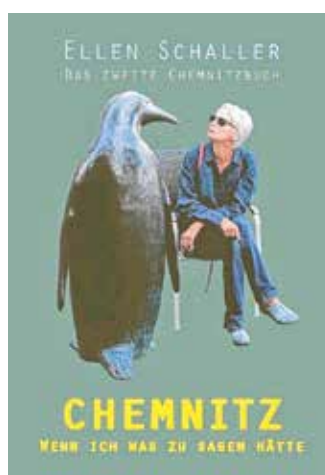
chemnitz2025.de

Chemnitzer Kabarettistin stellt Chemnitzer*innen vor

»Wenn ich was zu sagen hätte« – Buchpräsentation mit Ellen Schaller

Machen ist wie wollen, nur krasser. Aber wissen wir eigentlich immer, was wir wollen? Man hat den Eindruck, wir wissen oft nur, was wir nicht wollen.

Mitwirkende sind u.a.: Carsten Klobe (Musik), Oberbürgermeister Sven Schulze, Dr. Ingrid Mössinger, Ellen Schaller und Gesprächspartner aus dem Buch. Die Kabarettis-



tin Ellen Schaller wollte in ihrem neuen Interview-Buch von 50 Chemnitzer:innen wissen, was für Verbesserungen sie sich für Chemnitz wünschen, welche Ideen, Träume und Visionen sie für ihre Stadt haben.

Regt es mich auf, dass es so wenig Sitzgelegenheiten in der Innenstadt gibt? Oder wäre es schön, wenn es mehr Sitzgelegenheiten in der Innenstadt geben würde? Genau das macht den kleinen aber feinen Unterschied, denn es setzt die Energien frei, die vom Wollen zum Machen führen. In allen Interviews war es faszinie-

rend zu erfahren, was die befragten Menschen alles für Chemnitz auf die Beine stellen. Ehrenamtlich. In ihrer Freizeit.

Ellen Schaller: »Davor ziehe ich meinen Hut. Ich würde mich freuen, wenn dieser inspirierende Funke auf die Leser des Buches überspringt.« ■

Buchpremieren:

11. Juli, 11 Uhr
Kulturhaus »Arthur«
8. August, 11 Uhr
Freizeitzentrum Glösa
12. August, 18.30 Uhr
Filmnächte Chemnitz, Theaterplatz

Umweltaktivist der ersten Stunde

Ein eintöniges Berufsleben sieht anders aus als das von Manfred Hastedt. Gelernter Zootierpfleger, angehender Pfleger in der Nervenklinik, Mitbegründer der Umweltbewegung in Karl-Marx-Stadt, Leiter des Umweltzentrums in Chemnitz – nur um die wichtigsten Stationen zu skizzieren. Dabei standen die Themen Umwelt und Schutz der Erde stets im Vordergrund. Am 1. Juli ist für den 63-Jährigen Dienstschluss. Es ist an der Zeit für einen Rückblick.

Sie gehen in wenigen Tagen in Rente – mit einem lachenden oder einem weinenden Auge?

Ich gehe mit gemischten Gefühlen. Während einer längeren Krankheit habe ich festgestellt, dass ich ganz gut ohne das Umweltzentrum zu-rechtkomme. Es ist in den vergangenen Jahren außerhalb des Berufs viel liegengeblieben. Deshalb wird mir ganz bestimmt nicht langweilig. Und die Themen, die mich beschäftigen, bleiben.

Was haben Sie vor?

Ich will zunächst über meine Erfahrungen in den 1970er und 80er Jahren und der Zeit danach konzentriert nachdenken, sortieren und schreiben. Vieles gerät sonst in Vergessenheit.

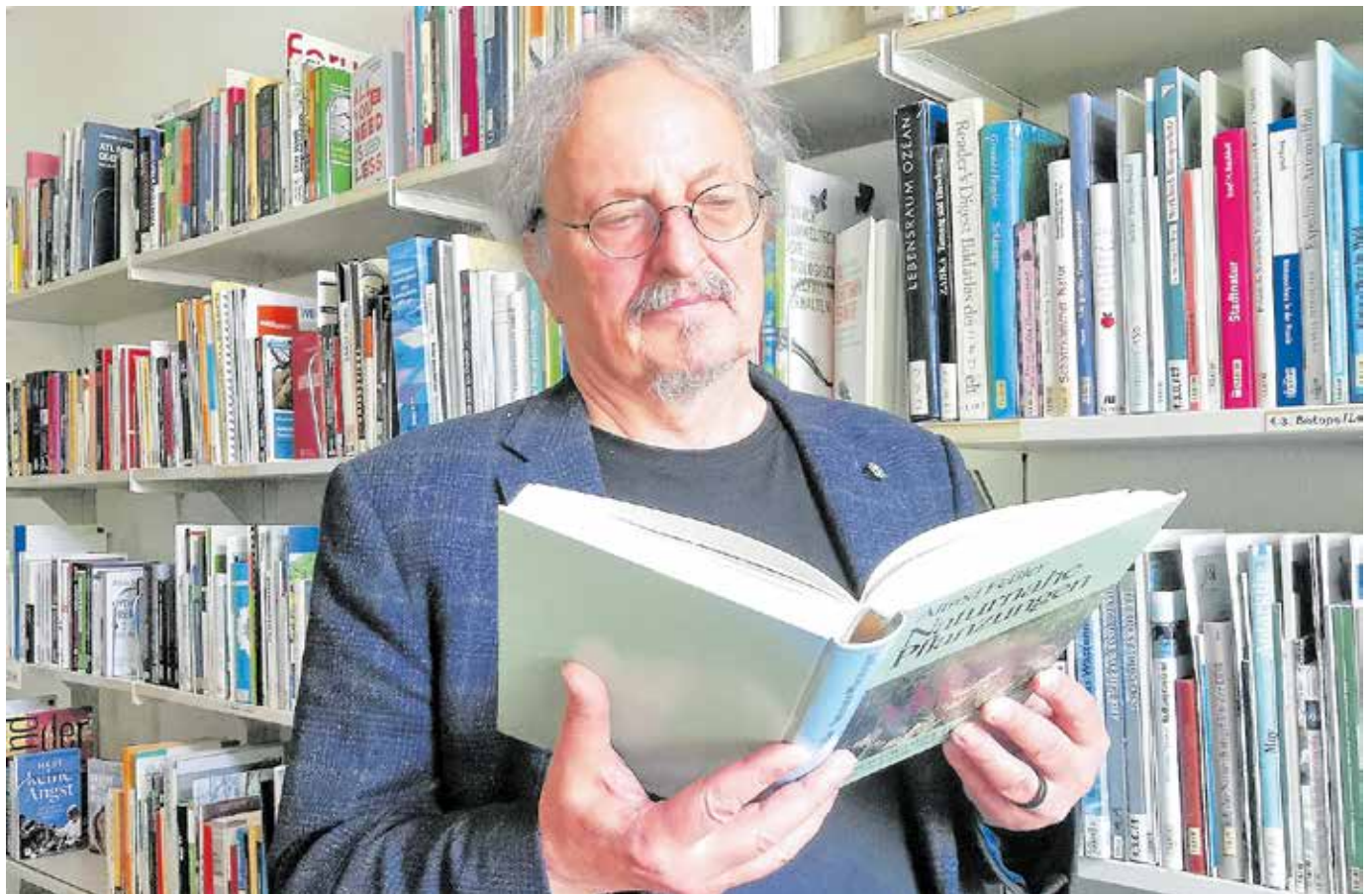
Was zum Beispiel?

2015 hatte ich eine Ausstellung über kirchliche Umweltgruppen in Karl-Marx-Stadt erarbeitet und schon damals festgestellt, dass viele Erinnerungen verblassen. Das wollte ich vermeiden. Wir haben zum Glück in Chemnitz das Buch »Auf-erstanden aus Ruinen ...und wie weiter? – Eine Chronik der Wende«. Aber über die Geschichte der Umweltbewegung in der Stadt Chemnitz vor und nach der Wende sollte noch mehr dokumentiert werden. Es ist heute gar nicht mehr vorstellbar, welch hohen Stellenwert die Umweltthemen während der Wende hatten. Gesellschaftskritische Gruppen im Umfeld der Kirchen hat es schließlich nicht nur in Leipzig, Dresden oder in Berlin gegeben. Diese Aktivitäten sind nur bisher wenig dokumentiert.

Manfred Hastedt, Umweltaktivist, war Anfang 30 und in Kirchen- und ökologischen Arbeitskreisen engagiert, als 1989 die friedliche Revolution die politische Wende herbeiführte. Das Ende der DDR war sein Anfang als Leiter des Umweltzentrums Chemnitz. Der Runde Tisch hatte 1990 den Beschluss gefasst, dass ein Gebäude auf dem Kaßberg, Henriettenstraße 5, den Umwelt- und Friedensinitiativen übergeben wurde. Das Haus gehörte der Staatssicherheit. Die Umnutzung von einem Stasi-Objekt in eine Heimstätte für Bürgerinitiativen hatte hohen symbolischen Wert.

Wie kam es zur Gründung des Umweltzentrums?

Nach der Friedlichen Revolution vertrat ich in meiner Heimatstadt die Grüne Liga am Runden Tisch, später gehörte ich dem ersten Stadtrat an. Am 14. Februar 1990, zum vierten



Manfred Hastedt brachte über Jahrzehnte den Umweltgedanken in Chemnitz mit viel persönlichem Engagement voran.

Foto: Philipp Köhler

Runden Tisch der Stadt, haben wir einen Antrag gestellt für ein Umwelt- und Kommunikationszentrum in der Stadt. So haben wir dann das Staatssicherheitsgebäude in der Henriettenstraße 5 erhalten. Am 20. März 1990 erhielten wir die Schlüssel von der Stadt. Wir fingen sofort an das gesamte Gebäude zu renovieren und von Stahl- und Panzerschränken zu entrümpeln. Zum Tag der Erde, am 22. April, haben wir mit einem Straßenfest zum ersten Mal die Türen aufgemacht.

Für alle, die das Chemnitzer Umweltzentrum nicht kennen. Was ist das genau?

Das Umweltzentrum verstand sich von Beginn an als eine Kommunikations- und Bildungsplattform für die Themen Frieden, Gerechtigkeit und Schöpfungsverantwortung bzw. Umweltschutz. Es besteht aus zwei Teilen. Zum einen gibt es das kommunale Umweltzentrum, das die Aufgabenbereiche Umweltbildung und -beratung sowie den Nachhaltigkeitsdiskurs der Lokalen Agenda 21 und der Agenda 2030 organisiert und moderiert. Dazu gehören die Umweltbibliothek mit über 8.000 Medien und das Büro der Lokalen Agenda 21.

Zum zweiten Teil gehören städtische Vereine und Initiativen. Außerdem haben hier ökologische und entwicklungspolitische Vereine und Initiativen ihre Büros oder treffen sich hier. Zu den Mietern gehören: der Allgemeine Deutsche Fahrradclub, der Verkehrsclub Deutschland, die Grüne Liga, das teileAuto Chemnitz, der Sächsische Flüchtlingsrat, der RAA Opferberatung Chemnitz e.V. und Amnesty International Chem-

nitz. Hier treffen sich neben den Agenda 21-Themengruppen, Ökologie, Energie, Baumschutz, Tierschutz, Mobilität, Wertewandel, Fairer Handel und Netzwerk Grundeinkommen, auch der Verein der Städtepartnerschaft Chemnitz-Timbuktu, das Chemnitzer Stadtforum u.a. Initiativen.

Warum war es wichtig, dass nach der politischen Wende ein Umweltzentrum gegründet wurde?

In Karl-Marx-Stadt war das so, dass es sich die kirchlichen Gruppen schon lange gewünscht haben. Ein Umweltzentrum – mit Bibliothek – für den Informationsaustausch war aus damaliger Sicht sehr wichtig. Schließlich gab es jede Menge Umweltprobleme: dreckige Luft, stark verschmutzte Gewässer und Böden, jede Menge Altlasten...und in der DDR standen Umweltdaten unter Geheimhaltung. Selbst dieses Gesetz war geheim (lacht). Das wusste nur keiner. Deshalb gab es einen großen Zuspruch für unser Projekt, weil wir Themen angesprochen haben, die alle betrafen. Niemand hat damals hier Luft geatmet, die nicht krank gemacht hat. Die Luftverschmutzung wurde förmlich geschmeckt. Der Chemnitzfluss war schwarz und biologisch tot. Die Deponie am Weißen Weg brannte noch Anfang der 90er-Jahre offen und im Deponiekörper. Es gab damals so viele Umweltskandale.

Das Umweltzentrum Chemnitz, als einziges kommunales Umweltzentrum in Sachsen, ist ein Vorzeigebild in Sachen Bürgerbeteiligung und -aktivierung, vielfach ausgezeichnete Preisträger und hat

deutschlandweit Vorbildfunktion für andere Städte.

»Die Bürger:innen dieser Stadt haben das Haus hier erkämpft, offiziell am Runden Tisch erstritten, und haben das lebendig gemacht«, erzählt Hastedt. Doch nach dem Jahr 2000 begann für ihn und seine Mitarbeiter:innen eine Odyssee. Die Mitarbeiterzahl verringerte sich von sechs auf zwei und es wurde die Zusammenlegung mit dem Tierpark, dem Botanischen Garten oder dem Schulbiologiezentrum ins Auge gefasst. Außerdem wurde immer wieder der Umzug in andere Objekte, beispielsweise auf der Weststraße oder auf dem Brühl diskutiert.

»Es gab Protest von Rostock bis Basel, weil wir bekannt und gut vernetzt waren«, sagt Manfred Hastedt. Die Umzüge scheiterten und die Fusion mit dem Botanischen Garten verhinderte der Stadtrat. »Umso dankbarer bin ich immer noch, dass der Trägerverein des Umweltzentrums das angestammte Domizil an der Henriettenstraße per Erbpachtvertrag weiter nutzen durfte und man einer Sanierung zustimmte.« Im Januar 2017 wurde das erneuerte Umweltzentrum wieder eröffnet. Für 500.000 Euro waren Bandschutzinstallationen, Fenster, die Elektroanlage, Sanitärräume und die Abwasserleitung erneuert worden. Außerdem entstand eine neue Zugangstreppe.

Was passiert mit dem Umweltzentrum, wenn Sie weg sind?

Die politische Arbeit muss natürlich weitergehen. Ich bin nicht das Umweltzentrum. Es sind die Menschen, die sich hier engagieren und ihre Themen benennen. Projekte laufen

weiter. Wir sind in einer Situation, in der jeder in der Bevölkerung wissen kann, wie es um unseren Planeten und damit um unsere Zukunft steht. Die wichtigsten politischen Stellen weltweit wissen es auch. Die sind darauf eingestellt. Aber wir haben immer noch den Konflikt, dass viele denken, es wird schon irgendwie. Es wird aber alles viel schwieriger. Insofern bleiben die Themen Verkehrswende, Klimawandel, Ressourcenknappheit, und das Artensterben akut. Wir benötigen einen transparenten, offenen Dialog in unserer Stadtgesellschaft mit welchen Maßnahmen wir diesen Problemen begegnen wollen.

Kommt jetzt der Lohn für Ihre 30-jährige Dienstzeit, dass die Themen stärker in das Bewusstsein der Menschen vordringen?

Schon irgendwie. Ich hätte damit gar nicht gerechnet. Fridays for Future und die Anhängerbewegungen sind für mich eine schöne Gelegenheit, den Staffeln weiterzugeben. Ich sehe, dass viele neue Akteure da sind. Nicht nur bei den Jüngeren, sondern auch bei den Älteren, die sich mit den Zukunftsthemen beschäftigen. Und ich bin sehr positiv eingestellt, dass es funktioniert. Ich bin froh, dass sich Menschen ehrenamtlich engagieren.

Über 30 Jahre im Dienste des Umweltzentrums. Was bleibt Ihnen besonders in Erinnerung?

Da gab es einiges. 1990 hatten wir das erste deutsch-deutsche kirchliche Umweltgruppentreffen in Deutschland. Das war etwas total Besonderes. Darüber redet heute keiner mehr. – weiter auf Seite 7

Simson, Diamant & Erika

Ausstellung zur Formgestaltung von Karl Clauss Dietel öffnet am 27. Juni

Kunstsammlungen am Theaterplatz: Simson, Diamant, Erika, Trabant, Wartburg, Robur und Heliradio ... auch 30 Jahre nach der DDR sind diese Produktnamen fest in der deutschen Designgeschichte und im kollektiven Gedächtnis verankert.

Untrennbar sind sie mit dem Lebenswerk des Chemnitzer Formgestalters Karl Clauss Dietel verbunden. Als erster und einziger Gestalter aus der damaligen DDR erhielt er 2014 den Designpreis der Bundesrepublik Deutschland für hervorragende Gestaltung.

Die Ausstellung in den Kunstsammlungen am Theaterplatz zeigt vom **27. Juni bis 3. Oktober 2021** eine repräsentative Auswahl von Objekten, Entwürfen, Modellen und Fotografien aus der 2019 mit Unterstützung der Sächsischen Landesstelle für Museumswesen und der Stadt Chemnitz erworbenen Sammlung des sächsischen Formgestalters. Neben den Ikonen simson, erika, diamant sind unikale Modelle für



Eine Ausstellung zur Formgestaltung des Ausnahmedesigners Karl Clauss Dietel wird in den Kunstsammlungen am Theaterplatz eröffnet und ist bis zum 3. Oktober zu sehen.

Karl Clauss Dietel, Lutz Rudolph – Grafische Darstellung (»Offenes Prinzip«) der Veränderungen des im VEB Fahrzeug- und Jagdwaffenwerke Suhl hergestellten Mokicks S 50/51 – Grafik: Karl Clauss Dietel, 2014

Foto: Kunstsammlungen Chemnitz/Karl Clauss Dietel/VG Bild-Kunst Bonn 2021

revolutionäre Prototypen der Marken Trabant und Wartburg, legendäre Klassiker von Heliradio und längst vergessene Produktgestal-

tungen zu sehen. Die Schau richtet den Fokus über das Einzelwerk hinaus auf städtebauliche und (innen)architektonische Projekte

auch außerhalb von »Karl-Chemnitz-Stadt«, wie Dietel seine Wahlheimat doppeldeutig bezeichnet. Der Mensch, das menschliche Maß

und die Nutzung waren für Dietel stets Kern und Ausgangspunkt seiner Gestaltung. Nachhaltigkeit war eine Leitlinie: Ein Produkt sollte Dietel zufolge möglichst »langlebig, leicht, lüft, lebensfreundlich und leise« sein.

Als wahrer Allround-Gestalter und Ausnahmekünstler entwarf Dietel nicht nur Maschinen, Anlagen, Fahrzeuge, Schreibmaschinen und Radios im großen Stil, sondern unzählige Zubehörteile und technische Kleingeräte, aber auch Logos und Produktgrafiken, freie Bildkunstwerke sowie architekturbezogene Arbeiten.

Der Wichtigkeit eines geschlossen überlieferten Oeuvres bewusst, hat Karl Clauss Dietel sein Lebenswerk über all die Jahrzehnte hinweg archiviert und 2019 geschlossen in die Obhut der Kunstsammlungen Chemnitz übergeben.

Parallel zur Ausstellung erscheint die Publikation karl clauss dietel – die offene Form von Walter Scheifele und Steffen Schuhmann (Spector Books, 398 Seiten, Hardcover, 42 Euro), die am 30.9.2021 in einer gemeinsamen Veranstaltung der Autoren und des Künstlers der Öffentlichkeit vorgestellt wird. ■

www.kunstsammlungen-chemnitz.de

Stadtbibliothek wieder mit Normalbetrieb

Seit 21. Juni kehren die Einrichtungen der Stadtbibliothek nach den coronabedingten Einschränkungen zum Normalbetrieb zurück. Die Nutzung der Bibliotheksräume als Aufenthalts-, Arbeits- und Lernort ist wieder möglich; die Beratungsstellen sind wieder geöffnet und es können Medienauskünfte erteilt werden. Außerdem stehen die Einzelarbeits- und Internetplätze zur Verfügung. Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung ist weiterhin verpflichtend.

Aktuelle Öffnungszeiten:

Zentralbibliothek im TIETZ:
Mo, 9 bis 19 Uhr; Di, Do, Fr 10 bis 19 Uhr; Mi 14 bis 19 Uhr; Sa 10 bis 14 Uhr
Stadtteilbibliothek Vita-Center:
Mo 10 bis 18 Uhr; Do 10 bis 19 Uhr; Sa 10 bis 14 Uhr
Stadtteilbibliothek Yorck-Center:
Di, Fr 10 bis 18 Uhr; Do 10 bis 16 Uhr
Stadtteilbibliothek Einsiedel:
Di 10 bis 12 Uhr / 13 bis 18 Uhr
Stadtteilbibliothek Wittgensdorf:
Fr 10 bis 12 Uhr / 13 bis 17 Uhr
Ausleihstelle Röhrsdorf:
Do 12 bis 16.45 Uhr
Ausleihstelle Klaffenbach:
Mo (1. und 3. im Monat) 17 bis 19

www.stadtbibliothek-chemnitz.de

Häuser der Kunst wieder geöffnet

Museen und Galerien im Sommer

Seit einiger Zeit sind die Inzidenzzahlen so niedrig, dass auch die Kunsthäuser in Chemnitz und Sachsen wieder öffnen können. Alle Häuser haben neue Ausstellungen vorbereitet und freuen sich auf ein interessiertes Publikum.

Der Zugang in die Häuser und zu den Ausstellungen ist unkompliziert möglich – ein negatives Testergebnis muss nicht mehr vorgelegt werden. Auch eine Anmeldung im Vorfeld ist für einen entspannten Besuch nicht mehr notwendig – nur auf Abstand und Maske kann bislang noch nicht verzichtet werden.

Die großen Räume der Häuser lassen das Kunsterlebnis wie gewohnt zu einem besonderen Highlight eines Tages werden, längere Wartezeiten sind nicht zu befürchten.

Wenn auch die Eröffnungen als Präsenzveranstaltungen noch unterbleiben oder ins Netz verlegt werden müssen, können besuchsbegleitende Angebote wie Führungen mit begrenzter Besucherzahl in Anspruch genommen werden.

Auch andere Formate sind teilweise wieder mit kleiner Teilnehmerzahl analog möglich, wie etwa Ausstel-



Die Kunsthäuser in Chemnitz haben neue Ausstellungen vorbereitet und freuen sich, wie die Neue Sächsische Galerie im Tietz, wieder auf Publikum.

Foto: Stadt Chemnitz/Dirk Hanus

lungsgespräche, Diskussionsrunden, Workshops oder auch erste Konzerte. Alle Ankündigungen und Termine verstehen sich derzeit noch vorbehaltlich der weiteren Entwicklung der Inzidenzzahlen und sind deshalb meist ausschließlich online verfügbar.

Neben den Webseiten haben fast alle Einrichtungen mittlerweile informationsreiche Social Media - Ac-

counts eingerichtet, mit Berichten, Fotos, Interviews oder auch Filmsequenzen zu aktuellen Ausstellungen oder Künstlern.

Im druckfrisch veröffentlichten Programmheft »Kunst Chemnitz + Südwestsachsen« sind die Veranstalter von Kunstausstellungen und -projekten bis Oktober gebündelt einsehbar.

Das Heft liegt an den kulturellen

Veranstaltungsorten zur Mitnahme aus. Und auch wenn Vieles aufgrund der Pandemie digital stattfand, so ist doch das Kunsterlebnis vor Ort noch einmal etwas ganz anderes. Die Kunsthäuser der Stadt und der Region freuen sich auf Ihren Besuch! ■

www.neue-saechsische-galerie.de
www.kunstsammlungen-chemnitz.de

»Schatzsuche« in Chemnitz

Ende Juni startet die 9. Schatzsuche-Reise in Kooperation mit dem Gesundheitsamt Chemnitz

Kitas sind eingeladen, in das Eltern-Programm »Schatzsuche – Programm zur Förderung des seelischen Wohlbefindens von Kindern in Kitas« einzusteigen, das von der Hamburgischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e. V. (HAG) entwickelt wurde.

Ziel ist es, pro Kindertageseinrichtung zwei Erzieher*innen für die Durchführung der Elternmodule zu qualifizieren, damit diese gemeinsam mit den Kita-Eltern auf die Reise gehen, um Neugier und Spaß an Erziehungsaufgaben zu wecken.

Mit den Eltern werden in der Kita sechs thematische Inselbesuche unternommen, u. a. zu den Themen Familienrituale, Streit mit Kindern, Entwicklungsschritte von Kindern, um die Aufmerksamkeit der Erwachsenen auf die Stärken, Schutzfaktoren und unentdeckten

»Schätze« der Kinder zu richten. Gefördert wird das Programm »Schatzsuche« von der Techniker Krankenkasse (TK). Die Programmkoordination erfolgt durch die Sächsische Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e. V. (SLFG). »Aufgrund der positiven Entwicklungen der Corona-Zahlen werden wir die Fortbildungen im klassischen Stuhlkreis durchführen können.

Die Erfahrungen mit den Schatzsuche-Online-Fortbildungen im Lockdown waren durchweg positiv, aber wir freuen uns dennoch sehr auf die

direkte Begegnung mit den Erzieherinnen und Erziehern in Chemnitz«, betonen die Schatzsuche-Koordinatorinnen Annekathrin Weber und Kerstin Schnepel, die das Programm in Sachsen begleiten.

Kitas können sich für nächste »Schatzsuche« anmelden

Folgende Einrichtungen aus Chemnitz werden bei der 9. Schatzsuche-Reise dabei sein:

– Kinder- und Familienzentrum »Rappel-Zappel«

– KITA/KiFaZ »Glückskäfer«
– ADMEDINO Kindertagesstätte,
– Kita »Kinderhaus Bienenkorb«
– Kindergarten »Lebensbaum«
– KiFaZ »Zeisigwaldfüchse«
Gern können sich weitere Kindergärten für die nächste »Schatzsucher«-Runde anmelden. ■

Kontakt über:
Stadt Chemnitz
Gesundheitsamt
Katrin Ehnert, Suchtkoordinatorin
☎ 0371 4885387
E-Mail:
katrin.ehnert@stadt-chemnitz.de

Volkshochschule Chemnitz: Veranstaltungsangebote

Stolpersteine-Rundgang mit Dr. Jürgen Nitsche

Auch in Chemnitz haben die Gewalttaten des nationalsozialistischen Regimes gegen Jüdinnen und Juden furchtbare Spuren hinterlassen.

In Erinnerung an ehemals in Chemnitz lebende jüdische Bürgerinnen und Bürger sowie andere Opfer der NS-Gewaltherrschaft sind im Stadtgebiet inzwischen mehr als 250 Stolpersteine verlegt worden. Die Volkshochschule Chemnitz lädt zu einem Spaziergang entlang ausgewählter Stolpersteine im Reitbahnviertel ein.

Im Mittelpunkt des Rundgangs mit dem Historiker Dr. Jürgen Nitsche stehen Chemnitzer Jüdinnen und Juden, die u. a. an der Annen-, der Brauhaus- und der Wiesenstraße

gewohnt haben. Der Rundgang beginnt am TIETZ, dem ehemaligen Warenhaus H. & C. Tietz, am Eingang Reitbahnstraße.

Die Veranstaltung ist kostenfrei. Die Anmeldung ist unter www.vhs-chemnitz.de oder ☎ 0371 488-4343 möglich.

Wann?
27. Juni, 11 – 12.30 Uhr;
entgeltfrei

vhs@home: Tipps für schattige Lagen in Gärten und auf Terrassen

Gärtnerinnen und Gärtner kennen das Problem, wenn unter dem Blätterdach eines riesigen Baumes fast nichts mehr wächst. Andere fragen sich, wie ein schattiger Balkon begrünt werden kann. Die Volkshochschule Chemnitz lädt zu einem



Wie sich auch in an einem schattigen Plätzchen Blütenpracht entfalten kann, erfährt man in einem Kurs an der Volkshochschule. Foto: Gordon Gross/Pixelio

Online-Seminar rund um nützliche Pflanzen für den Schattengarten ein. Diese Veranstaltung bietet praktische Lösungen für grüne Problemzonen. Es gibt sie: die unkomplizierten Stauden, die auch in die dunkelsten Garten- und Terrassenbereiche Licht zaubern.

Dabei lassen sich überraschende Entdeckungen machen. Dazu gehören Blütenpflanzen, die zudem Bienen und Hummeln begeistern. Der Kurs findet online statt und ist entgeltfrei.

Eine Anmeldung ist bis zum Tag der Veranstaltung, um 14 Uhr unter www.vhs-chemnitz.de oder ☎ 0371 488-4343 möglich. Danach wird ein Zugangs-Link per E-Mail verschickt.

Wann?
27. Juni, 11 – 12.30 Uhr;
entgeltfrei

Umweltaktivist der ersten Stunde

– Fortsetzung von Seite 5

1998 hatten wir Joschka Fischer da und ein Jahr später eine Delegation von malischen Bürgermeistern, auch den Bürgermeister unserer Partnerstadt Timbuktu. In dem Jahr haben wir den Partnerschaftsverein Chemnitz-Timbuktu gegründet. Wir hatten viele berühmte Menschen zu Lesungen oder Vorträgen bei uns: den Philosophen und Politiker Rudolf Bahro, den Journalisten und Buchautor Franz Alt, den Wissenschaftler Ulrich von Weizsäcker, Hermann Scheer, Träger des Alternativen Nobelpreises und den Volkswirt Nico Paech.

In den Jahren haben wir auch einige Preise erhalten. 2009, 2012 und 2013 waren es Preise im bundesweiten Wettbewerb »Hauptstadt des Fairen Handels«. 2012 erhielten wir eine Auszeichnung der Deutschen UNESCO-Kommission. Innerhalb der UN-Dekade wurden damit die Bemühungen der Mitarbeiter des Umweltzentrums gewürdigt, den Menschen nachhaltiges

Wissen zu vermitteln. Im gleichen Jahr bekamen wir dann auch den Deutschen Lokalen Nachhaltigkeitspreis.

Eine persönliche Ehrung hatte Manfred Hastedt noch vergessen: Er wurde dieses Jahr im Januar vom Freistaat Sachsen mit einer Medaille für Akteure der Friedlichen Revolution und des nachfolgenden Aufbaus der Demokratie ausgezeichnet. Damit wurde sein Engagement von der Umweltbewegung in der DDR bis in die Gegenwart gewürdigt.

Was waren Verdienste des Umweltzentrums in Ihrer Zeit?

Wir sind als Stadt mit Nachhaltigkeitsinitiativen außerhalb von Chemnitz erlebbar geworden. Wir sind die erste Stadt, die ihre Wälder FSC zertifiziert hat, also eine internationale Zertifizierung hat. Im entwicklungspolitischen Bereich gab es gute Dialoge zwischen der Bürgergesellschaft und der Stadt, die zu etlichen Auszeichnungen führte

und die die Stadt im Nachhaltigkeitsdiskurs und mit den sogenannten weichen Standortfaktoren im Städtebild positiv erscheinen ließ. Aber auch unsere großen Podiumsdiskussionen zu unterschiedlichen Nachhaltigkeitsthemen sind außerhalb der Stadt stark wahrgenommen worden.

Und es wurden wichtige Beschlüsse vorbereitet, beispielsweise für Alternativen zu einer geplanten Müllverbrennungsanlage im Stadtgebiet und für eine Tropenholzverwendung bei städtischen Bauvorhaben.

Vom Umweltzentrum gingen bereits 1990 die ersten Mehrwegbeschlüsse aus. Auf den Chemnitzer Marktplätzen wurde Mehrweggeschirr eingeführt und damit der Einwegflut entgegengewirkt. Außerdem haben wir uns mit anderen Partnern wie dem NABU und dem DVL für mehr Großgrün, Schutz der alten Buchenbestände im Zeisigwald, und Blühwiesen, Aktion »Blumenwiesen, statt Einheitsrasen aus Neuseeland«, in der Stadt Chemnitz eingesetzt. Es war enormer Bil-

dungsaufwand vonnöten, um Nachhaltigkeit konkret werden zu lassen. Es bleibt natürlich noch genug für meine Nachfolgerin oder meinen Nachfolger übrig. Die Themen sind längst nicht abgearbeitet. Wir brauchen weiter viele konkrete Maßnahmen um den Herausforderungen des Klimawandels, des Artensterbens und der Ressourcenknappheit bei gleichzeitig sozialer Verträglichkeit Rechnung zu tragen und dazu müssen die Menschen mitgenommen werden.

Bleiben Sie im Rentendasein Ihren Ehrenämtern treu?

Auf alle Fälle. Ich werde sicherlich nicht der klassische Rentner sein. Ehrenamtliches Engagement ist eine sehr schmale Ressource, die man unbedingt schützen muss. Es ist aber nicht leicht, über viele Jahre treu zu bleiben. Deshalb bin ich vielen Menschen unendlich dankbar, dass sie mich über Jahrzehnte begleitet haben und hoffe, dass sie der Idee und dem Haus auch weiterhin treu bleiben.

Ich werde auch dem Naturschutzbund NABU, dem Bund für Umwelt und Naturschutz, dem Verein Nachhaltig auf dem Sonnenberg, dem Weltladen und dem Partnerschaftsverein Chemnitz-Timbuktu treu bleiben.

Was wünschen Sie sich für die Zukunft bzw. wo soll es idealerweise perspektivisch hingehen?

Die Nachhaltigkeitsthemen sind nicht gelöst. Insofern wünsche ich mir, dass dieser Weg fortgesetzt wird. Ich wünsche mir vor allem, dass sich die Akteure in den Ämtern der Stadtverwaltung und in der Politik an dem Nachhaltigkeits- und Zukunftsdiskurs für unsere Stadt und unsere Gesellschaft beteiligen und einbringen. Initiativen sollen ihr Feuer behalten und eventuelle Durststrecken aushalten.

Ich würde mir zudem wünschen, dass man erkennt, ein Leben mit weniger Konsum kann genauso wertvoll sein. Gut leben, statt viel haben, ist unsere Zukunft. Es kann gar nicht anders sein. ■

Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität – öffentlich –

Dienstag, den 06.07.2021, 16:30 Uhr, Stadtverordnetensaal des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Beschlussvorlagen an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität
- 3.1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 16/12 „Bahnhofsareal Altendorf“ Teil B: Grünzug

Pleißebach
Vorlage: B-141/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
 3.2. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur Ergänzungssatzung Nr. 20/01 „Herzogshöhe“, Wittgensdorf
Vorlage: B-147/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
 4. Informationsvorlage an den Stadtrat
 Erstellung eines integrierten Stadtentwicklungskonzepts für Chemnitz
 „INSEK Chemnitz 2035“
Vorlage: I-036/2021

Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
 5. Verschiedenes
 5.1. Mündliche Informationen der Verwaltung
 5.2. Fragen der Ausschussmitglieder
 6. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität – öffentlich –

Michael Stötzer //
 Bürgermeister

Sitzung des Ortschaftsrates Mittelbach – öffentlich –

Montag, den 05.07.2021, 19:00 Uhr, Saal des Kirchgemeindehauses Mittelbach, Hofer Straße 45, 09224 Chemnitz / OT Mittelbach

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Mittelbach – öffentlich – vom 07.06.2021
4. Vorbereitung des BA-025/2021 zu 25 Jahre Eingemeindung mit dem Leiter der Geschäftsstelle Grundlagen und Stadtrat
5. Vorlagen an den Ortschaftsrat

5.1. Zuweisung finanzieller Mittel an die Vereine der Ortschaft Mittelbach für das Jahr 2021
Vorlage: OR-031/2021
Einreicher: OV Mittelbach
 5.2. Zuweisung finanzieller Mittel an den Heimatverein Mittelbach e.V. für Anschaffungen und Arbeiten an der Heimastube 2021
Vorlage: OR-032/2021
Einreicher: OV Mittelbach
 5.3. Zuweisung finanzieller Mittel an den Heimatverein Mittelbach e.V. zur Ausgestaltung der Heimastube 2021
Vorlage: OR-033/2021
Einreicher: OV Mittelbach
 5.4. Zuweisung finanzieller Mittel

an den FSV Gröna Mittelbach e.V. für das Jahr 2021
Vorlage: OR-034/2021
Einreicher: OV Mittelbach
 6. Stellungnahme zu Bauanträgen
 7. Informationen des Ortsvorstehers
 8. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder
 9. Einwohnerfragestunde
 10. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Mittelbach – öffentlich –

G.Fix //
 Ortsvorsteher

Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz

Rahmenvertrag zur Belieferung mit Kopierpapier
Vergabenummer: 10/10/21/039
 Auftraggeber: Stadt Chemnitz
 Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
 Ausführungsort: Chemnitz

Rahmenvertrag für Feuerwehrhelm
Vergabenummer: 10/37/21/013
 Auftraggeber: Stadt Chemnitz
 Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
 Ausführungsort: Chemnitz

Amtsblatt Chemnitz

Woche für Woche
auf dem neuesten Stand.



**KARRIERECHANCEN
IN CHEMNITZ**

Wir suchen für das Gesundheitsamt unbefristet:

**FACHÄRZTE MIT APPROBATION
(M/W/D)**

KENNZIFFER 53/08

Wir suchen zum 01.07.2021 für die Volkshochschule einen:

**PÄDAGOGISCHEN MITARBEITER
(M/W/D)**

KENNZIFFER 41/23

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.



Stellenausschreibung und Zugang zum Bewerbungsportal unter:
www.chemnitz.de/jobs



CHEMNITZ
 KULTURHAUPTSTADT
 EUROPAS 2025



**ARBEITEN IN DER
STADT DER MODERNE**

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin unbefristet in Vollzeit oder Teilzeit mehrere:

**DIPLOM-VERWALTUNGSWIRTE (FH) BZW.
BACHELOR OF LAWS ALLGEMEINE VER-
WALTUNG/SOZIALVERWALTUNG (M/W/D)**

Kennziffer: 10/05

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin für die Grundschule Kleinolbersdorf und das Goethe-Gymnasium Chemnitz in Teilzeit mit 20 Wochenstunden unbefristet

SCHULSACHBEARBEITER (M/W/D)

Kennziffer: 40/11

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.



Stellenausschreibung und Zugang zum Bewerbungsportal unter:
www.chemnitz.de/jobs



CHEMNITZ
 KULTURHAUPTSTADT
 EUROPAS 2025

Allgemeine Hinweise zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurdienstleistungen

Die Vergaben werden veröffentlicht unter:
<https://www.evergabe.de> und im Oberschwellenbereich auch unter:
<http://simap.ted.europa.eu/>.
 Ansprechpartner ist die Zentrale Vergabestelle im Rechtsamt:
 E-Mail: zvs@stadt-chemnitz.de
 Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:
<http://www.chemnitz.de>
<http://www.eVergabe.de> und
<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz.
 Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.eVergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>. Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Web-

seite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht.
 Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:
 Frau Beck
 Tel.: 0371/ 488 1067, Fax: 0371/ 488 1090
 E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
 Öffnungszeiten:
 Montag – Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
 Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Impressum



CHEMNITZ
 KULTURHAUPTSTADT
 EUROPAS 2025

HERAUSGEBER
 Stadt Chemnitz
 Der Oberbürgermeister
SITZ
 Markt 1, 09111 Chemnitz

AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL DES AMTSBLATTES

Chefredakteur
 Matthias Nowak
Redaktion
 Monika Ehrenberg
 Tel. 0371 488-1533
 Fax 0371 488-1595

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
 Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
 Tel. 0371 656-20050
 Fax 0371 656-27005
 Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG
 Tobias Schniggenfittig

ANZEIGENTEIL VERANTWÖRTLICH

Objektleitung
 Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050
Anzeigenberatung
 Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053

Reklamationen
 Tel. 0371 656-22100
qm@cvd-mediengruppe.de

SATZ // Page Pro Media GmbH – Chemnitz

DRUCK // Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG
VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz
E-MAIL // amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 01.01.2020



Bekanntmachung über den Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Neubau Hochwasserrückhaltebecken Draisdorfer Bach in Chemnitz, OT Draisdorf“ vom 18. Juni 2021

1 Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o. g. Vorhaben wird ein Erörterungstermin durchgeführt. Der Erörterungstermin findet am

**Dienstag, dem 20. Juli 2021,
ab 09:00 Uhr,**

in der **Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Raum 316**, statt.

Der Einlass erfolgt ab ca. 30 Minuten vor Beginn des Termins.

2 Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrens-

gesetzes (VwVfG) sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Stadt Chemnitz, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz, als Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann, dass verspätete

Einwendungen im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Sofern Einwender nicht am Erörterungstermin teilnehmen, gelten die von ihnen erhobenen Einwendungen als aufrechterhalten und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

3 Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4 Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 1 VwVfG, § 73 Absatz 6 Satz 6 VwVfG in Verbindung mit § 68 Absatz 1 Satz 1 VwVfG). Der Teilnehmerkreis beschränkt sich deshalb auf die oben unter Ziffer 2 genannten Beteiligten.

5 Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6 Aufgrund der Covid-19-Pandemie sind bei der Teilnahme am Erörterungstermin die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen der Landesdirektion Sachsen zu beachten: Um eine große Personenansammlung im Raum zu vermeiden ist ggf. ein gestaffelter Einlass erforderlich. Vor dem Zutritt in den o.g. Raum sind Besucher angehalten, sich beim Einlass- und Kontrolldienst zu melden und dort eine Selbstauskunft darüber zu erteilen, ob sie spezifische Symptome der Krankheit

Covid-19 aufweisen oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu infizierten Personen hatten. Das Formular wird durch den Einlass- und Kontrolldienst ausgegeben und wieder entgegengenommen. Auf das Erfordernis zum Tragen von Mund-Nasenschutz bei dem Erörterungstermin wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>, dort unter der Rubrik „Hochwasserschutz“ einsehbar.

Chemnitz, den 18. Juni 2021

Sven Schulze //
Oberbürgermeister
im Auftrag der Landesdirektion Sachsen

Sitzung des Behindertenbeirates – öffentlich –

Dienstag, den 06.07.2021, 16:30 Uhr, Chemnitz, Kraftwerk e.V., Kaßbergstraße 36, 09112 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Behindertenbeirates – öffentlich –

am 09.03.2021
4. Informationen über barrierefreie Baumaßnahmen des Tiefbauamtes im öffentlichen Raum in Chemnitz;
Gast: Michael Focken,

Tiefbauamt Stadt Chemnitz
5. Allgemeine Informationen
6. Verschiedenes
7. Bestimmung von zwei Beiratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der

Sitzung des Behindertenbeirates – öffentlich –

Julia Wunsch //
Vorsitzende des
Behindertenbeirates

Öffentliche Bekanntmachung über Fundsachen

Nachstehende Gegenstände wurden im Fundbüro im **Februar 2021** abgeliefert.

Die Verlierer werden gemäß §§ 980, 981 BGB hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen ab Datum dieser Bekanntmachung ihre Rechte im Bürgerhaus „Am Wall“ Fundbüro, Düsseldorf Platz 1, Telefon 0371 488-3388, geltend zu machen.

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag
8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag
8.30 Uhr – 18.00 Uhr

Damit der Infektionsschutz gewährleistet wird, ist immer eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich.

Chemnitz, den 25.06.2021

20 Fahrräder, 1 Beutel 3 Handtücher, 1 Nintendo 3 DS, 5 Geldbörsen, 1 Beutel 1 Tasche, 2 Ladeboxen mit Kopfhörer, 8 Handys, 12 Mützen, 1 Ladebox für Kopfhörer, 5 Autoschlüssel, 6 Schal-tücher, 1 Airpod, 20, Schlüsselbunde, 28 Paar Handschuhe, 1 Stirnlampe, 8 Brillen, 4 Jacken, 1 Digitalkamera, 13 Schirme, 1 Pullover, 1 Gehstock, 6 Rucksäcke, 2 Skihosen, 1 Kombitafel/Pinnwand, 2 Hipster Beutel, 1 Buch, 1 Kindersitz, 1 Beutel Bekleidung, 1 USB-Stick, 1 2 Tischbeine, 1 Beutel 1 Paar Schuhe, 2 Plüschtiere / Puppen, 1 Thermobecher. 1 Beutel 1 Buch, 1 Hörgerät, 1 Thermoskanne, 1 Beutel 2 Schneerutscher, 1 Schlagbohrmaschine, 1 Fahrrad-schloss

... mehr Chemnitz jederzeit im Netz:

www.chemnitz.de

Twitter: @stadt_chemnitz | Facebook: @stadt.chemnitz

Instagram: @stadt_chemnitz

Haushaltssatzung der Stadt Chemnitz für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in der Sitzung am 31.03.2021 mit Beschluss-Nr. B-079/2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Chemnitz voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird wie folgt festgesetzt.

	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022
im Ergebnishaushalt mit dem		
– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	841.452.120 €	848.995.270 €
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	878.583.125 €	887.091.735 €
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	– 37.131.005 €	– 38.096.465 €
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	403.000 €	403.000 €
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	– 403.000 €	– 403.000 €
– Gesamtergebnis auf	– 37.534.005 €	– 38.499.465 €
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 €	0 €
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 €	0 €
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	*	*
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	*	*
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	–37.534.005 €	–38.499.466 €
* Zur Verrechnung der Fehlbeträge gem. § 72 Abs. 3 SächsGemO wird mit dem Jahresabschluss entschieden.		

im **Finanzaushalt** mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	767.112.875 €	771.947.465 €
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	804.328.516 €	816.416.674 €
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	– 37.215.641 €	– 44.469.209 €
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	50.569.498 €	51.122.751 €
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	91.549.116 €	109.477.751 €
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	– 40.979.618 €	– 58.355.000 €
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	– 78.195.259 €	– 102.824.209 €
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	43.680.000 €	69.410.000 €
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	22.286.976 €	29.968.716 €
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	21.393.024 €	39.441.284 €
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	– 56.802.235 €	– 63.382.925 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für das

auf
festgesetzt.

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022
84.710.000 €	56.730.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird für das

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022
46.605.583 €	138.946.314 €

auf
festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird für das

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022
100.000.000 €	100.000.000 €

auf
festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022
350 Prozent	350 Prozent
580 Prozent	580 Prozent
450 Prozent	450 Prozent

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
Gewerbesteuer auf

§ 6

Es gelten die Bewirtschaftungsgrundsätze gemäß Anlage zum Haushaltsplan.

Die Landesdirektion Sachsen erließ mit Datum vom 17.06.2021 folgenden Bescheid:

- Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses-Nr. B-079/2021 des Stadtrates der Stadt Chemnitz vom 31. März 2021 und damit die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 der Stadt Chemnitz wird bestätigt.
- Der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Chemnitz festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das Jahr 2021: in Höhe von 84.710.000 EUR wird genehmigt.
- Der in § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Chemnitz festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre
2021: in Höhe von 46.605.583 EUR und
2022: in Höhe von 138.946.314 EUR
zur Leistung von Auszahlungen in den Jahren 2022 bis 2025 wird für
2021: in Höhe von 46.350.583 EUR und
2022: in Höhe von 35.323.129 EUR genehmigt
- Der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Chemnitz festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das Jahr 2022: in Höhe von 56.730.000 EUR wird unter der aufschiebenden Bedingung genehmigt, dass die Stadtverwaltung Chemnitz vor der Inanspruchnahme dieser Gesamtkreditermächtigung gegenüber der Landesdirektion Sachsen nachweist, dass der Finanzaushalt für das Haushaltsjahr 2023 gesetzmäßig ist und die Liquidität der Stadt Chemnitz im Haushaltsjahr 2023 ohne eine dauerhafte Inanspruchnahme von Kassenkreditmitteln sichergestellt werden kann.
- Die unter Nr. 2 und Nr. 3 dieses Bescheides erteilten Genehmigungen werden verbunden mit der folgenden Auflage:
Die Stadt Chemnitz hat darauf hinzuwirken, dass die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Haushaltsausgleich auch für die Haushaltsjahre ab 2024 ff. sichergestellt werden können. Hierfür sind eigenverantwortlich geeignete Konsolidierungsmaßnahmen zu prüfen und umzusetzen. Die ergriffenen Maßnahmen sind im Vorbericht für das Haushaltsjahr 2023 zu erläutern.

Chemnitz, den 21.06.2021

Sven Schulze //
Oberbürgermeister (Dienstsiegel)

Gemäß § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan zum Zweijahreshaushalt 2021/2022 der Stadt Chemnitz in elektronischer Form im Internet unter <https://www.chemnitz.de/rathaus/haushalt> ab 25.06.2021 zur Verfügung stehen.

Bekanntmachung der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Ganztagsbetreuung der Förderschulen nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der kreisfreien Stadt Chemnitz für das Jahr 2020

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	996,80	415,33	224,28
erforderliche Sachkosten	141,38	118,44	78,59
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.138,18	533,77	302,87

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = $\frac{2}{3}$ der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
		Vor SVJ* Im SVJ *	
Landeszuschuss	246,50	246,50	164,33
Elternbeitrag (ungekürzt)	171,42	116,75 0,00	65,92
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	720,26	170,52 287,27	72,62

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	363.675,10
Zinsen	1.471,39
Miete	237.831,66
Gesamt	602.978,15

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	50,08	41,85	29,47

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
--	-------------------------------

Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand

(§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	652,85
------------------------------	--------

Betrag zur Anerkennung der Förderleistung

(§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)	3,14
------------------------------	------

durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur

Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII),

Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie zur

Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)

	65,06
--	-------

= laufende Geldleistung

	721,05
--	--------

freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege

(z. B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung,

Fachberatung durch freie Träger)

	2,00
--	------

= Kosten für die Kindertagespflege insgesamt

	723,05
--	--------

2.2. Deckung der laufenden Geldleistung – bzw. – sofern relevant – der Kosten Kindertagespflege insgesamt – je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
Landeszuschuss	281,50
Elternbeitrag (ungekürzt)	171,42
Gemeinde	270,13

Meldung der Einrichtung an den öffentlichen Schulträger

Ermittlung der Betriebskosten für Heime und Einrichtungen der Ganztagesbetreuung an Förderschulen nach SächsFöSchulBetrVO für die Stadt Chemnitz 2020

1. Betriebskosten je Platz im Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten in EUR

(bei den Betreuungsangeboten bezogen auf eine sechsstündige Betreuung)

	Betriebskosten je Platz	
	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Heim	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Betreuungsangebot (6 h)
erforderliche Personalkosten	0	358,89
erforderliche Sachkosten	0	53,26
erforderliche Betriebskosten	0	412,15

2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat in EUR

(bei den Betreuungsangeboten bezogen auf eine sechsstündige Betreuung)

	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Heim	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Betreuungsangebot (6 h)
Landeszuschuss	0	174,42
Elternbeitrag (ungekürzt)	0	65,92
öffentlicher Schulträger (inkl. Eigenanteil freier Träger)	0	171,81

3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete und Personalkostenumlagen

3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen nach SächsFöSchulBetrVO je Monat in EUR

	Aufwendungen
Abschreibungen	3.804,65
Zinsen	0,00
Miete	1.911,70
Gesamt	5.716,35

3.2 Aufwendungen je Platz und Monat in EUR

	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Heim	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Betreuungsangebot (6 h)
Gesamt	0	20,94

Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) ab 01.07.2021

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, der § 16 Abs. 2 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, der Sächsischen Förderschülerbetreuungsverordnung vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist, des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.2021 (BGBl. I S. 2075) m. W. v. 01.01.2021 und des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.03.2021 (BGBl. I S. 335) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 02.06.2021 mit Beschluss-Nr. B-121/2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

Teil I Festsetzung von Elternbeiträgen, Erlass und Absenkungen

- § 2 Bereitstellung der Plätze
- § 3 Beitragspflicht
- § 4 Erhebung der Elternbeiträge
- § 5 Absenkung des Elternbeitrages gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG
- § 6 Ermäßigung bzw. Erlass des Elternbeitrages gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII
- § 7 Datenerhebung für Ermäßigung / Erlass des Elternbeitrages gemäß §§ 5 und 6
- § 8 Aufbewahrungsfristen der für Elternbeiträge relevanten Daten

Teil II Erhebung des Elternbeitrags in kommunalen Einrichtungen

- § 9 Beitragsschuldner
- § 10 An-, Ab- und Änderungs-meldungen
- § 11 Ausschluss
- § 12 Inanspruchnahme eines Gastplatzes
- § 13 Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge
- § 14 Verpflegungskostensatz
- § 15 Öffnungszeiten
- § 16 Versicherungsschutz

Teil III Schlussbestimmungen

- § 17 Übergangsregelungen
- § 18 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, in Horteinrichtungen an Förderschulen in kommunaler und freier Trägerschaft sowie in Kindertagespflege in der Stadt Chemnitz betreut werden (Teil I bis Teil III)
- alle Einrichtungen in kommunaler, freier und privater Trägerschaft (Teil I und Teil III)
- alle Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Teil II).

Teil I Festsetzung von Elternbeiträgen, Erlass und Absenkungen

§ 2

Bereitstellung der Plätze

(1) Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet, dass in seinem Gebiet die nach § 3 SächsKitaG erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsKitaG erstellt der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich einen Bedarfsplan.

(2) Die Aufnahme der Einrichtungen gemäß § 1 dieser Satzung in den Bedarfsplan ist Voraussetzung für die Finanzierung gemäß SächsKitaG und SächsFöSchulBetrVO.

(3) Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes der Personensorgeberechtigten werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

- für Kinder im Alter von 9 Wochen bis zum Schuleintritt:
- 4,5 Stunden
- 6,0 Stunden
- 7,5 Stunden
- 9,0 Stunden
- 10,0 Stunden
- 11,0 Stunden sowie für Hortkinder bis zur Beendigung der Grundschulzeit:
- 3,0 Stunden
- 4,0 Stunden
- 5,0 Stunden
- 6,0 Stunden

bis 10,0 Stunden während der schulfreien Zeit.

(4) Die Stadt Chemnitz stellt in der Regel für Kinder im Alter von 9 Wochen bis zum Schuleintritt einen Betreuungsplatz von maximal 7,5 Stunden täglich und für Kinder ab Schuleintritt bis zur Beendigung der Grundschulzeit bzw. Beendigung der Klassen 6 bei Förderschulen einen Betreuungsplatz von bis zu maximal 4 Stunden täglich bereit, wenn mindestens ein Personensorgeberechtigter

- nicht im Arbeitsprozess steht oder
 - sich nicht in Ausbildung / Studium befindet oder
 - geringfügig beschäftigt ist.
- (5) Ein erhöhter Betreuungsbedarf kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch den öffentlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden, wenn

- Kinder physisch und / oder psychisch in der Entwicklung stark verzögert sind,
- innerhalb einer Hilfe zur Erzie-

hung durch den Allgemeinen Sozialdienst ein erhöhter Betreuungsbedarf angezeigt wird,

- eine besonders schwerwiegende Familiensituation dies erfordert und
- bei geringfügig Beschäftigten nachweisbar die tägliche Arbeitszeit einschließlich Wegezeiten dies notwendig macht.

(6) Die Eingewöhnungszeit für Kinder im Alter von 9 Wochen bis unter 7 Jahre wird beim erstmaligen Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle beitragsgemindert für die Dauer eines Monats gewährt. Bei einem Wechsel der Einrichtung oder bei einer Erstbetreuung in einer Horteinrichtung kann die Eingewöhnungszeit ebenfalls gewährt werden, ist aber voll kostenpflichtig. Die Eingewöhnung des Kindes wird in Absprache mit dem/der Leiter/-in oder der Tagespflegeperson stundenweise gestaffelt. Ein Sorgeberechtigter oder eine andere dem Kind vertraute Person ist in der Anfangsphase der Eingewöhnung anwesend und die Eingewöhnung wird dann in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften oder der Tagespflegeperson gestaltet.

§ 3

Beitragspflicht

(1) Für die Betreuung des Kindes in einer Einrichtung nach § 1 Anstrich 1 und in Kindertagespflege ist ein monatlicher Elternbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge wird jährlich gem. § 15 Abs. 1 SächsKitaG in Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe neu festgesetzt.

(3) In der Regel sind für alle Kinder, die eine Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung besuchen, die gültigen Elternbeiträge in voller Höhe zu zahlen.

Für die Zeit der Eingewöhnung von einem Monat wird der Elternbeitrag für eine Betreuungszeit von 4,5 Stunden erhoben.

(4) Fehlzeiten des Kindes (z. B. Krankheit, Kur, Urlaub, Maßnahmen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes) und notwendige betriebsbedingte Schließungen von Einrichtungen (z. B. Streikmaßnahmen, Havarie) führen nicht zu einer Minderung oder dem Wegfall des Elternbeitrages, solange das Betreuungsverhältnis nicht beendet ist. Eine Rückerstattung der Elternbeiträge für die Zeiten der Abwesenheit des Kindes von der Einrichtung erfolgt nicht.

(5) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung, welche

- ihren Hauptwohnsitz in Chemnitz haben und eine Chemnitzer Kindertageseinrichtung besuchen,
- den Hauptwohnsitz in Chemnitz haben, jedoch auf Grund von Kapazitätsengpässen in Chemnitz eine Einrichtung im Umland besuchen,
- ihren Wohnsitz nicht in Chemnitz haben, aber eine Chemnitzer Kindertageseinrichtung besuchen

übernimmt die Stadt Chemnitz die Elternbeiträge befristet bis 31.08.2021. Ab dem 01.09.2021 sind auch für Kinder im letzten Kindergartenjahr die Elternbeiträge zu entrichten.

Diese Regelung gilt ebenfalls für von der Einschulung zurückgestellte Kinder.

§ 4

Erhebung der Elternbeiträge

(1) Der örtliche Träger veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die Personal- und Sachkosten des jeweiligen vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die bekannt gemachten Kosten bilden gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG die Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge.

(2) Die Elternbeiträge werden ab 01.09.2022 und jeweils zum 01.09. der folgenden Jahre auf folgende prozentualen Anteile an den jeweils bis zum 30.06. veröffentlichten Platzkosten des vergangenen Jahres festgelegt:

Kinderkrippe/Kindertagespflege	17,50 %
Kindergarten	25,46 %
Hort	25,24 %
Ganztagsbetreuung	18,89 %

(3) Die Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung gilt ab 01.09.2021 bis zur nächsten Veröffentlichung der neuen Elternbeiträge. In der Zeit vom 01.07.2021 bis zum 31.08.2021 werden die Elternbeiträge nach den bislang gültigen Beiträgen gemäß Anlage 2 erhoben, die Bestandteil dieser Satzung wird.

(4) Sie werden durch die Träger der Kindertageseinrichtungen erhoben und mittels Beitragsbescheid festgesetzt bzw. bei freien Trägern der Jugendhilfe, privaten Trägern und den Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage des Betreuungsvertrages erhoben.

(5) Erfolgt eine längere als im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten oder werden zusätzliche Betreuungszeiten über die reguläre Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung hinaus benötigt, erhebt der Träger der Einrichtung weitere Beiträge gemäß der Anlage zur Satzung.

(6) Für die Berechnung der zusätzlichen Beiträge gilt, dass pro angefangene Stunde der Betrag lt. Anlage zur Satzung erhoben wird. Für diese Beiträge kann eine Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII gewährt werden, sofern wichtige Gründe zur Überschreitung der eigentlichen Betreuungszeit oder Öffnungszeiten der Einrichtung nachgewiesen werden können.

(7) Bei einer Inanspruchnahme der Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden in den Schulferien wird bei Hortkindern ein zusätzlicher Beitrag erhoben. Grundlage für diese Berechnung in den Schulferien ist der Elternbeitrag für eine 6-stündige Betreuung im Hort. Für jede Stunde, die über die 6-stündige Betreuung in Anspruch genommen wird, erhebt der Träger der Einrichtung einen Stundensatz gemäß der Anlage zur Satzung.

§ 5

Absenkung des Elternbeitrages gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG

(1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (maßgebend ist der Hauptwohnsitz der Kinder) eine Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung, erfolgt eine Absenkung des Elternbeitrages durch eine Staffelung des Elternbeitrages für die einzelnen Zählkinder. Dabei ist der ungekürzte Elternbeitrag für das zweitälteste Kind um 40 von Hundert, für das drittälteste Kind um 80 von Hundert zu ermäßigen, für weitere Kinder entfällt der Elternbeitrag. Als Zählkinder sind nur die Kinder einer Familie, die eine Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung besuchen, beginnend mit dem ältesten Kind zu berücksichtigen. Dabei ist es unerheblich, wo und in welcher Rechtsträgerschaft sich die Einrichtung befindet. Voraussetzung ist allerdings, dass die Kinder mit Hauptwohnsitz im Haushalt dieser Familie gemeldet sind. Bei einem anerkannten paritätischen Wechselmodell wird die Zählkindfolge für beide Familien (unabhängig vom Hauptwohnsitz) anerkannt.

(2) Lebt das Kind, das eine Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung besucht, bei einem allein erziehenden Elternteil (Einelternefamilie), ist der Elternbeitrag um 10 von Hundert zu mindern.

Alleinerziehende sind Mütter oder Väter, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben (sog. Einelternefamilie).

(3) Pflegekinder und Kinder, deren Förderung nach den §§ 53 und 54 SGB VIII i. V. m. § 55 SGB IX erfolgt, sind keine Zählkinder im Sinne dieser Regelung.

§ 6

Ermäßigung bzw. Erlass des Elternbeitrages gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII

(1) Auf Antrag beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann der in Chemnitz geltende Elternbeitrag teilweise oder ganz übernommen werden, soweit die Belastung der Eltern und dem Kind gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des SGB XII entsprechend. Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, in den Aufnahmegesprächen und dauerhaft in Aushängen oder anderen geeigneten Medien hierauf hinzuweisen sowie qualifiziert zu beraten. Die Wahrnehmung dieser Belehrungspflicht ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(2) Die Beitragspflichtigen haben bei Antragstellung auf Ermäßigung oder auf vollständige Übernahme des Elternbeitrages alle erforderlichen Nachweise zu ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen zu erbringen. Die Beitragspflichtigen haben gemäß §§ 60 ff. SGB I eine Mitwirkungspflicht. Bei unvollständiger oder

Fortsetzung Seite 20

Fortsetzung von Seite 19

fehlender Antragstellung bzw. nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes haben die Beitragspflichtigen deshalb den Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten.

Stellt bei Anwendung des paritätischen Wechselmodells nur ein beitragspflichtiger Elternteil den Antrag auf Übernahme, wird bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nur der Anteil dieses Elternteils ermäßigt oder teilbefreit. Die Gewährung einer teilweisen bzw. vollen Übernahme des Elternbeitrages ist befristet. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist erneut ein Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII zu stellen. Erfolgt keine neue Antragstellung, wird der ungeminderte Elternbeitrag ab dem 1. des Monats erhoben, welcher dem Bewilligungszeitraum folgt.

(3) Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse während des Bewilligungszeitraumes, welche zum Wegfall der Ermäßigung oder der vollständigen Übernahme des Elternbeitrages führen, sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Stadt Chemnitz ist berechtigt, die Richtigkeit der Elternbeitragsermäßigung bzw. des Elternbeitragsentlasses durch Vorlage von Nachweisen (z. B. Einkommenssteuerbescheiden) zu prüfen und bei Wegfall der Voraussetzungen rückwirkend Elternbeiträge zu erheben. Die Übernahme des Elternbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt ganz oder teilweise ab dem Monat der Antragstellung.

(5) Für Kinder, die Leistungen nach §§ 33, 34 und 42 SGB VIII beziehen und eine Einrichtungen gemäß § 1 dieser Satzung besuchen, übernimmt die Stadt Chemnitz den Elternbeitrag. § 86 Abs. 6 i. V. m. § 86 c SGB VIII bleibt unberührt.

§ 7

Datenerhebung für Ermäßigung / Erlass des Elternbeitrages gemäß §§ 5 und 6

(1) Zur Überprüfung der Ansprüche auf Ermäßigung des Elternbeitrages gemäß § 5 werden neben der vertraglichen Vereinbarung zur Betreuung (Betreuungsvertrag) durch die Stadt Chemnitz insbesondere folgende Daten erhoben:

- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder
 - Geburtsdaten der Kinder und Personensorgeberechtigten
 - Familienverhältnisse
 - Nachweise des Zahlkindstatus
- (2) Zur Überprüfung von Ansprüchen auf Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrages gemäß § 6 werden neben der vertraglichen Vereinbarung zur Betreuung (Betreuungsvertrag) durch die Stadt Chemnitz insbesondere folgende Daten erhoben:
- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder
 - Geburtsdaten der Kinder und Personensorgeberechtigten
 - Familienverhältnisse
 - Einkommensverhältnisse
 - Bezug von Sozialleistungen, Kindergeld, Unterhaltsregelung und
 - Miete

§ 8

Aufbewahrungsfristen für Ermäßigung / Erlass des Elternbeitrages relevanten Daten

Das Löschen bzw. Vernichten der relevanten Daten für Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrages gemäß §§ 5 und 6 erfolgt spätestens zehn Jahre nachdem die/der Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrages zuletzt erloschen ist. Alle sonstigen personenbezogenen Daten werden nach Beendigung des Betreuungsvertrages und soweit keine Zahlungsrückstände bestehen, nach vier Jahren gelöscht bzw. vernichtet. Rechtsgrundlage der Datenerhebung und Speicherung von Daten:

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch
- Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
- Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)

Teil II Erhebung des Elternbeitrages in kommunalen Einrichtungen

§ 9

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Sie bleiben auch beitragspflichtig, wenn das Kind aufgrund einer privaten Vereinbarung nach § 1688 BGB in Familienpflege lebt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Anwendung eines paritätischen Wechselmodells haften die gemeinsam personensorgeberechtigten Eltern als Gesamtschuldner. (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung am 1. des Monats, oder zum 15. eines Monats sofern die Eingewöhnung zum 15. des Vormonats begonnen hat in dem das Kind die Einrichtung erstmals besucht.

§ 10

An-, Ab- und Änderungsmeldungen

(1) Anmeldung:

1. Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung soll in der Regel sechs Monate vor Aufnahme, per Internet über das Anmeldeportal unter der Web-Adresse www.chemnitz.de, in der Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung oder im Jugendamt eingehen. Bei kurzfristiger zwingender Notwendigkeit der Betreuung kann abweichend von dieser Frist verfahren werden.
2. Die Anmeldung für einen Hortplatz erfolgt stets bei dem/der Leiter/in des Hortes, den das Kind besuchen wird.
3. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt mit Unterzeichnung eines Betreuungsvertrages zwischen den sorgeberechtigten Personen und der Stadt Chemnitz.

(2) Änderungsmeldung:

1. Änderungen von Betreuungszeiten, Wohnanschriften, Name u. a. sind schriftlich bei dem/der Leiter/in der jeweiligen Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung mittels Änderungsmeldung anzuzeigen. Durch Eltern abgegebene, verspätete und damit rückwirkende Änderungen der Betreuungszeiten bzw. Betreuungsverhältnisse sind nur mit Begründung im Ausnahmefall einzureichen. Mitteilungen zu Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Ver-

hältnisse, die eine Änderung der Elternbeiträge zur Folge haben, sind ebenso im Sachgebiet Elternbeiträge des Jugendamtes anzuzeigen und treten gemäß § 6 Abs. 4 dieser Satzung in Kraft.

2. Bei einer Änderung der Betreuungszeit bzw. bei Einrichtungswechsel bis zum 15. des Monats wird der damit verbundene veränderte Elternbeitrag im laufenden Monat geändert. Tritt die Veränderung ab dem 16. eines Monats in Kraft, gilt der veränderte Elternbeitrag erst im Folgemonat.
3. Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns von einer Kindertageseinrichtung oder einer Einrichtung der Frühförderung in einen Hort und liegt der Beginn des Schuljahres nicht am 1. des Monats, so wird für diesen Monat der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

(3) Abmeldung:

1. Das Betreuungsverhältnis endet mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Monats. Die Abmeldung muss schriftlich bei dem/der Leiter/in der jeweiligen Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung erfolgen.
2. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
3. Eine einseitige Kündigung des Platzes durch die Stadt Chemnitz kann aus folgenden Gründen erfolgen:
 - Wegzug aus Chemnitz ohne Kündigung des Platzes
 - unentschuldigtes (unbegründetes) Fernbleiben von der Einrichtung länger als 4 Wochen.
 - Nichtzahlung des Elternbeitrages

§ 11

Ausschluss

- (1) Über den Ausschluss eines Kindes aus einer Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung der Stadt Chemnitz entscheidet das Jugendamt.
- (2) Ein Kind kann vom Besuch einer Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung ausgeschlossen werden, wenn
 - das Kind länger als vier aufeinander folgende Wochen von der Einrichtung gemäß § 1 der Satzung unentschuldig fernbleibt, dann zum Ende des Monats,
 - eine Betreuung in einer Einrichtung gemäß § 1 der Satzung aus Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich oder ärztlich bescheinigt ist,
 - nach einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit mit Bezügen zur Risikopersoneneinstufung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz des Kindes kein ärztliches Attest zur Wiederaufnahme bzw. einer Wiederzulassung des Gesundheitsamtes für den Besuch der Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung vorgelegt wird.

- (3) Der Ausschluss des Kindes wird den Eltern durch Bescheid der Stadt Chemnitz mitgeteilt.

§ 12

Inanspruchnahme eines Gastplatzes

- (1) Personensorgeberechtigte in einer Notsituation (Krankheit, Kur, Unfall oder Ähnliches) können für ihr Kind einen Gastplatz in Anspruch nehmen.

(2) Gastplätze werden in den Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung und in Horteinrichtungen an Förderschulen werden zur Verfügung gestellt, wenn die erforderlichen Rahmenbedingungen vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet der/die Leiter/-in der Einrichtung.

(3) Der Besuch des Gastkindes in der Einrichtung ist über einen formlosen Antrag schriftlich vor Aufnahme von den Eltern bei dem/der Leiter/-in einzureichen. Es wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Chemnitz abgeschlossen.

(3) Für Gastkinder werden Elternbeiträge als Tagessatz – bemessen an den monatlichen Elternbeiträgen pro Platz – gemäß der Elternbeitragsatzung erhoben.

§ 13

Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge

(1) Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt nach Erhalt des Bescheides über die Erhebung der Elternbeiträge durch Überweisung oder Lastschrifteinzug an die Stadt Chemnitz unter Angabe des Personenkontos. Pro Familie erfolgt in der Regel die Vergabe eines Personenkontos.

(2) Eine Rückerstattung der Elternbeiträge für die Zeiten der Abwesenheit des Kindes von der Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung erfolgt nicht.

(4) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum letzten Tag des laufenden Monats fällig.

§ 14

Verpflegungskostenersatz

(1) In den Kindertageseinrichtungen wird eine Verpflegung angeboten, bei deren Inanspruchnahme ein Verpflegungskostenersatz neben dem Elternbeitrag an den Caterer zu entrichten ist.

(2) Die Inanspruchnahme der Verpflegung wird durch einen gesonderten privatrechtlichen Vertrag mit dem jeweiligen Anbieter und den Eltern geregelt. Die Caterer stellen bei Bedarf Allergie- und Diätkost bereit und berücksichtigen ethnische und religiöse Aspekte. Mitgebrachtes Essen kann in den Kindertageseinrichtungen in der Regel nicht erwärmt werden.

§ 15

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen gemäß § 1 dieser Satzung werden vom Jugendhilfeausschuss mit dem jeweils gültigen Bedarfsplan beschlossen und durch Aushang in den Einrichtungen öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen, die Kinder im Hortalter betreuen, und der Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen werden auf täglich 8 Stunden festgelegt. Beginn und Ende der Öffnungszeiten werden vom Jugendhilfeausschuss mit dem jeweils gültigen Bedarfsplan beschlossen und durch Aushang in den Einrichtungen öffentlich bekannt gemacht.

(3) Eine Betreuung von Kindern über die Öffnungszeit der Einrichtungen gemäß § 1 dieser Satzung hinaus bedarf der Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten bei dem/der Leiter/-in der Einrichtung.

(4) Für die Planung des Einsatzes der pädagogischen Fachkräfte im Kalenderjahr ist die Analyse der Urlaubszeiten der Kinder erforderlich. Unter Berücksichtigung der organisatorischen Rahmenbedingungen, der Bedürfnisse der Kinder und der Personensorgeberechtigten und nach Befragung der Eltern werden variable Termine für die Festlegung der Zeiten mit verringertem Betreuungsbedarf analysiert und im Konsens des Elternrates mit der jeweiligen Einrichtung gemäß § 1 dieser Satzung festgelegt.

(5) Während der Zeiten mit verringertem Betreuungsbedarf haben die jeweiligen Einrichtungen gemäß § 1 dieser Satzung in der Regel geöffnet und sichern die Betreuung der Kinder von Personensorgeberechtigten, die zur Vereinbarkeit mit der Berufstätigkeit, des Studiums oder der Ausbildung notwendig ist. Der Einsatz der pädagogischen Mitarbeiter/-innen der Einrichtungen gemäß § 1 dieser Satzung erfolgt in dieser Zeit entsprechend der Anzahl der jeweils zu betreuenden Kinder.

§ 16

Versicherungsschutz

Der Unfallversicherungsschutz besteht im Rahmen der Bestimmungen – des SGB VIII, – der Satzung der Unfallkasse Sachsen (UKS), – des Kommunalen Schadensausgleiches (KSA).

Teil III Schlussbestimmungen

§ 17

Übergangsvorschrift

In Abweichung zu § 3 Abs. 2 werden die auf Grundlage dieser Satzung der Höhe nach festgesetzten Elternbeiträge erstmals zum 01.09.2021 in Kraft treten (Anlage 1). Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an bis zum 31.08.2021 (einschließlich) wird die Höhe der Elternbeiträge deshalb nach Abstimmung mit den freien Trägern gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsKitaG auf der Grundlage der zum 01.05.2010 in Kraft getretenen Elternbeiträge entsprechend Anlage 2 festgesetzt.

§ 18

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in städtischen Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen sowie Kindertagespflege (Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 26.11.2008, zuletzt geändert mit Beschluss vom 03.04.2019 sowie die Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Inanspruchnahme eines Gastplatzes in einer Kindertageseinrichtung, einer Einrichtung der Frühförderung oder einer Einrichtung der Ganztagesbetreuung vom 08.05.1996, zuletzt geändert mit Beschluss vom 09.02.2000, außer Kraft.

Chemnitz, den 15.06.2021

Sven Schulze //
Oberbürgermeister
Dienstsiegel

Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, gültig ab 01.09.2021

Anlage 1, Seite 1

Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Chemnitzer Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege

Kinderkrippe:

Tarif-nummer	Betreuungszeit	Elternbeitrag vollständige Familie				Elternbeitrag für Alleinerziehende Absenkung um 10 %			
		a) 1. Kind	b) 2. Kind Absenkung um 40 %	c) 3. Kind Absenkung um 80 %	d) weiteres Kind Absenkung um 100 %	a) 1. Kind	b) 2. Kind Absenkung um 40 %	c) 3. Kind Absenkung um 80 %	d) weiteres Kind Absenkung um 100 %
1.3	4,5 Stunden	94,28 €	56,57 €	18,86 €	0 €	84,85 €	50,91 €	16,97 €	0 €
1.2	6,0 Stunden	125,71 €	75,43 €	25,14 €	0 €	113,14 €	67,88 €	22,63 €	0 €
1.6	7,5 Stunden	157,14 €	94,28 €	31,43 €	0 €	141,43 €	84,86 €	28,29 €	0 €
1.1	9,0 Stunden	188,56 €	113,14 €	37,71 €	0 €	169,70 €	101,82 €	33,94 €	0 €
1.4	10 Stunden	209,52 €	125,71 €	41,90 €	0 €	188,57 €	113,14 €	37,71 €	0 €
1.5	11 Stunden	230,47 €	138,28 €	46,09 €	0 €	207,42 €	124,45 €	41,48 €	0 €

Bei Überschreitung der Öffnungszeit der Einrichtung wird ein zusätzlicher Beitrag von 5,00 € pro angefangener Stunde fällig.

Kindergarten:

Tarif-nummer	Betreuungszeit	Elternbeitrag vollständige Familie				Elternbeitrag für Alleinerziehende Absenkung um 10 %			
		a) 1. Kind	b) 2. Kind Absenkung um 40 %	c) 3. Kind Absenkung um 80 %	d) weiteres Kind Absenkung um 100 %	a) 1. Kind	b) 2. Kind Absenkung um 40 %	c) 3. Kind Absenkung um 80 %	d) weiteres Kind Absenkung um 100 %
2.3	4,5 Stunden	64,22 €	38,53 €	12,84 €	0 €	57,80 €	34,68 €	11,56 €	0 €
2.2	6,0 Stunden	85,61 €	51,37 €	17,12 €	0 €	77,05 €	46,23 €	15,41 €	0 €
2.6	7,5 Stunden	107,02 €	64,21 €	21,40 €	0 €	96,32 €	57,79 €	19,26 €	0 €
2.1	9,0 Stunden	128,43 €	77,06 €	25,69 €	0 €	115,59 €	69,35 €	23,12 €	0 €
2.4	10 Stunden	142,69 €	85,61 €	28,54 €	0 €	128,42 €	77,05 €	25,68 €	0 €
2.5	11 Stunden	156,96 €	94,18 €	31,39 €	0 €	141,26 €	84,76 €	28,25 €	0 €

Bei Überschreitung der Öffnungszeit der Einrichtung wird ein zusätzlicher Beitrag von 3,00 € pro angefangener Stunde fällig.

Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, gültig ab 01.09.2021

Anlage 1, Seite 2

Hort:

Tarif-nummer	Betreuungszeit	Elternbeitrag vollständige Familie				Elternbeitrag für Alleinerziehende Absenkung um 10 %			
		a) 1. Kind	b) 2. Kind Absenkung um 40 %	c) 3. Kind Absenkung um 80 %	d) weiteres Kind Absenkung um 100 %	a) 1. Kind	b) 2. Kind Absenkung um 40 %	c) 3. Kind Absenkung um 80 %	d) weiteres Kind Absenkung um 100 %
3.3	3 Stunden	36,26 €	21,76 €	7,25 €	0 €	32,63 €	19,58 €	6,53 €	0 €
3.4	4 Stunden	48,35 €	29,01 €	9,67 €	0 €	43,52 €	26,11 €	8,70 €	0 €
3.1	5 Stunden	60,42 €	36,25 €	12,08 €	0 €	54,38 €	32,63 €	10,88 €	0 €
3.2	6 Stunden	72,51 €	43,51 €	14,50 €	0 €	65,26 €	39,16 €	13,05 €	0 €

Ganztagsbetreuung:

Tarif-nummer	Betreuungszeit	Elternbeitrag vollständige Familie				Elternbeitrag für Alleinerziehende Absenkung um 10 %			
		a) 1. Kind	b) 2. Kind Absenkung um 40 %	c) 3. Kind Absenkung um 80 %	d) weiteres Kind Absenkung um 100 %	a) 1. Kind	b) 2. Kind Absenkung um 40 %	c) 3. Kind Absenkung um 80 %	d) weiteres Kind Absenkung um 100 %
3.3	3 Stunden	36,26 €	21,76 €	7,25 €	0 €	32,63 €	19,58 €	6,53 €	0 €
3.4	4 Stunden	48,35 €	29,01 €	9,67 €	0 €	43,52 €	26,11 €	8,70 €	0 €
3.1	5 Stunden	60,42 €	36,25 €	12,08 €	0 €	54,38 €	32,63 €	10,88 €	0 €
3.2	6 Stunden	72,51 €	43,51 €	14,50 €	0 €	65,26 €	39,16 €	13,05 €	0 €

Bei Überschreitung der Öffnungszeit der Einrichtung wird ein zusätzlicher Beitrag von 2,50 € pro angefangener Stunde fällig.

Schulferien:

Für die Betreuung in den Schulferien wird für die 7. und 8. Betreuungsstunde ein zusätzlicher Beitrag von je 0,80 € pro angefangener Stunde fällig.

Bei Überschreitung der Öffnungszeit von 8 Stunden in den Schulferien wird ebenfalls ein zusätzlicher Beitrag von 2,50 € pro angefangener Stunde fällig.

Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, gültig ab 01.09.2021

Anlage 1, Seite 3

Für die Betreuung des Kindes in Form eines Gastplatzes erhebt die Stadt Chemnitz einen Beitrag, der sich nach der Betreuungsart und der Anzahl der pro Monat vertraglich vereinbarten Tage aufgliedert.

Kinderkrippe		Kindergarten		Hort/Ganztagsbetreuung	
1 Tag	7,67 €	1 Tag	4,60 €	1 Tag	7,67 €
2 Tage	15,34 €	2 Tage	9,20 €	2 Tage	7,67 €
3 Tage	23,01 €	3 Tage	13,80 €	3 Tage	7,67 €
4 Tage	30,68 €	4 Tage	18,41 €	4 Tage	10,23 €
5 Tage	38,35 €	5 Tage	23,01 €	5 Tage	12,78 €
6 Tage	46,02 €	6 Tage	27,61 €	6 Tage	15,34 €
7 Tage	53,69 €	7 Tage	32,21 €	7 Tage	17,90 €
8 Tage	61,36 €	8 Tage	36,81 €	8 Tage	20,45 €
9 Tage	69,03 €	9 Tage	41,41 €	9 Tage	23,01 €
10 Tage	76,70 €	10 Tage	46,02 €	10 Tage	25,56 €

Eine Rückerstattung des Beitrages für vertraglich vereinbarte und nicht in Anspruch genommene Tage erfolgt nicht.

Die Modalitäten für die Inanspruchnahme eines Gastplatzes werden in einem Vertrag geregelt. Der Vertrag wird zwischen den Eltern und der Stadt Chemnitz abgeschlossen.

Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, gültig vom 01.07.2021 bis einschließlich 31.08.2021

Anlage 2, Seite 1

Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Chemnitzer Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege

Kinderkrippe:

Tarif-nummer	Betreuungszeit	Elternbeitrag vollständige Familie				Elternbeitrag für Alleinerziehende - Absenkung um 10 %			
		a) 1. Kind	b) 2. Kind Absenkung um 40 %	c) 3. Kind Absenkung um 80 %	d) weiteres Kind	a) 1. Kind	b) 2. Kind Absenkung um 40 %	c) 3. Kind Absenkung um 80 %	d) weiteres Kind
1.3	4,5 Stunden	85,71 €	51,43 €	17,14 €	0 €	77,14 €	46,29 €	15,43 €	0 €
1.2	6,0 Stunden	114,28 €	68,57 €	22,86 €	0 €	102,85 €	61,71 €	20,57 €	0 €
1.6	7,5 Stunden	142,85 €	85,71 €	28,57 €	0 €	128,56 €	77,14 €	25,71 €	0 €
1.1	9,0 Stunden	171,42 €	102,85 €	34,28 €	0 €	154,28 €	92,56 €	30,85 €	0 €
1.4	10 Stunden	190,47 €	114,28 €	38,09 €	19,05 €	171,42 €	102,85 €	34,28 €	17,14 €
1.5	11 Stunden	209,52 €	125,71 €	41,90 €	39,00 €	188,57 €	113,14 €	37,71 €	35,10 €

Bei Überschreitung der Öffnungszeit der Einrichtung wird ein zusätzlicher Elternbeitrag von 5,00 € pro angefangener Stunde fällig.

Kindergarten:

Tarif-nummer	Betreuungszeit	Elternbeitrag vollständige Familie				Elternbeitrag für Alleinerziehende - Absenkung um 10 %			
		a) 1. Kind	b) 2. Kind Absenkung um 40 %	c) 3. Kind Absenkung um 80 %	d) weiteres Kind	a) 1. Kind	b) 2. Kind Absenkung um 40 %	c) 3. Kind Absenkung um 80 %	d) weiteres Kind
2.3	4,5 Stunden	58,38 €	35,03 €	11,68 €	0 €	52,54 €	31,77 €	10,51 €	0 €
2.2	6,0 Stunden	77,83 €	46,70 €	15,57 €	0 €	70,05 €	42,03 €	14,01 €	0 €
2.6	7,5 Stunden	97,29 €	58,37 €	19,46 €	0 €	87,56 €	52,53 €	17,51 €	0 €
2.1	9,0 Stunden	116,75 €	70,05 €	23,35 €	0 €	105,07 €	63,04 €	21,01 €	0 €
2.4	10 Stunden	129,72 €	77,83 €	25,94 €	12,97 €	116,75 €	70,05 €	23,35 €	11,67 €
2.5	11 Stunden	142,69 €	85,61 €	28,54 €	25,94 €	128,42 €	77,05 €	25,69 €	23,35 €

Bei Überschreitung der Öffnungszeit der Einrichtung wird ein zusätzlicher Elternbeitrag von 3,00 € pro angefangener Stunde fällig.

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) sowie des § 25 Absatz 1 bis 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen

(Sächsisches Schulgesetz – Sächs-SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 376) beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 5. Mai 2021 mit Beschluss-Nr. B-018/2021 die Satzung der Stadt Chemnitz zur

Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen vom 27. Mai 2020, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 24 vom 12. Juni 2020, wie folgt zu ändern:

§ 1

Änderungsbestimmungen

1. Im § 2 Absatz 1 der Satzung wird im Schulbezirk II „Grundschule Weststraße“ hinzugefügt.

2. In der Anlage A zur Satzung werden im Schulbezirk II (Kartenübersicht – Anlage 3.2) „Grundschule Weststraße“ sowie der Standort der Grundschule Weststraße einschließlich der aktuellen Stand ergänzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August

2021 in Kraft und gilt für alle Neuaufnahmen ab dem Schuljahr 2022/2023.

Chemnitz, den 8. Juni 2021

Sven Schulze //
Oberbürgermeister
(Dienstsiegel)

Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, gültig vom 01.07.2021 bis einschließlich 31.08.2021 Anlage 2, Seite 2

Hort/Ganztagsbetreuung:

Tarif- nummer	Betreuungszeit	Elternbeitrag vollständige Familie				Elternbeitrag für Alleinerziehende - Absenkung um 10 %			
		a) 1. Kind	b) 2. Kind Absenkung um 40 %	c) 3. Kind Absenkung um 80 %	d) weiteres Kind	a) 1. Kind	b) 2. Kind Absenkung um 40 %	c) 3. Kind Absenkung um 80 %	d) weiteres Kind
3.3	3 Stunden	32,96 €	19,78 €	6,59 €	0 €	29,66 €	17,80 €	5,93 €	0 €
3.4	4 Stunden	43,95 €	26,37 €	8,79 €	0 €	39,55 €	23,73 €	7,91 €	0 €
3.1	5 Stunden	54,93 €	32,96 €	10,99 €	0 €	49,44 €	29,66 €	9,89 €	0 €
3.2	6 Stunden	65,92 €	39,55 €	13,18 €	0 €	59,33 €	35,59 €	11,82 €	0 €

Bei Überschreitung der Öffnungszeit der Einrichtung wird ein zusätzlicher Elternbeitrag von 2,50 € pro angefangener Stunde fällig.

Für die Betreuung des Kindes in Form eines Gastplatzes erhebt die Stadt Chemnitz einen Beitrag, der sich nach der Betreuungsart und der Anzahl der pro Monat vertraglich vereinbarten Tage aufgliedert.

Kinderkrippe		Kindergarten		Hort/Ganztagsbetreuung	
1 Tag	7,67 €	1 Tag	4,60 €	1 Tag	7,67 €
2 Tage	15,34 €	2 Tage	9,20 €	2 Tage	7,67 €
3 Tage	23,01 €	3 Tage	13,80 €	3 Tage	7,67 €
4 Tage	30,68 €	4 Tage	18,41 €	4 Tage	10,23 €
5 Tage	38,35 €	5 Tage	23,01 €	5 Tage	12,78 €
6 Tage	46,02 €	6 Tage	27,61 €	6 Tage	15,34 €
7 Tage	53,69 €	7 Tage	32,21 €	7 Tage	17,90 €
8 Tage	61,36 €	8 Tage	36,81 €	8 Tage	20,45 €
9 Tage	69,03 €	9 Tage	41,41 €	9 Tage	23,01 €
10 Tage	76,70 €	10 Tage	46,02 €	10 Tage	25,56 €

Eine Rückerstattung des Beitrages für vertraglich vereinbarte und nicht in Anspruch genommene Tage erfolgt nicht.

Die Modalitäten für die Inanspruchnahme eines Gastplatzes werden in einem Vertrag geregelt.
Der Vertrag wird zwischen den Eltern und der Stadt Chemnitz abgeschlossen.